

A golden scale of justice stands on a desk next to a stack of books and a wooden gavel. The background is a blurred window with light rays.

# Strafanzeige

gegen

**Recep Tayyip Erdogan**

**u.a. nach dem Völkerstrafgesetzbuch  
wegen Verbrechen gegen  
die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen**

## **Strafanzeige**

**gegen Recep Tayyip Erdogan u.a. nach dem Völkerstrafgesetzbuch  
wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen**

**Berlin | November 2024**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Brauerstraße 30

76135 Karlsruhe

Köln, 31.10.2024

**Strafanzeige gegen Recep Tayyip Erdogan u.a. nach dem Völkerstrafgesetzbuch  
wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten

MAF-DAD – Verein für Demokratie und internationales Recht e.V., vertreten durch  
den Vorstand, dieser vertreten durch Herrn Mahmut Şakar, Jurist und Frau Heike  
Geisweid, Rechtsanwältin,

KURD-AKAD, Netzwerk Kurdischer Akademikerinnen e.V., vertreten durch den  
Vorstand, dieser vertreten durch Frau Dersim Dağdeviren, Ärztin

gemeinsam mit dem

Kobanî Medical Center

und mit Unterstützung von

Herrn Prof. Dr. med. Christian Haasen, Verein demokratischer Ärzt:innen

## **Strafanzeige**

wegen der in Täterschaft, Mittäterschaft und als Gehilfen am 25.12.2023

in Nord- und Ostsyrien begangenen Straftaten, die sowohl als Kriegsverbrechen als auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bewerten sind:

Es wurde gezielt militärische Gewalt gegen Zivilpersonen und zivile Objekte ausgeübt, die gemäß dem humanitären Völkerrecht als geschützte Personen und Objekte weder an den Kampfhandlungen beteiligt waren noch militärischen Zwecken dienten. Die Angriffe richteten sich dabei auf zivile, nach humanitärem Völkerrecht geschützte Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser und unverteidigte Gebiete. Zu den betroffenen Einrichtungen zählen mehrere Gesundheitszentren, darunter das Kobanî Medical Center (KMC) und das Mishtenur Medical Center in Kobanê sowie das Dialysezentrum und die USAID Sauerstoffanlagen in Qamishlo, die essenzielle medizinische Versorgung für die Zivilbevölkerung sicherstellten.

Zudem wurden Angriffe verübt, die der Zivilbevölkerung oder zivilem Eigentum im Vergleich zum erwarteten militärischen Vorteil unverhältnismäßigen Schaden zufügten, was einen klaren Verstoß gegen das Verbot unverhältnismäßiger Angriffe darstellt.

Diese Taten stellen nicht nur Kriegsverbrechen dar, sondern erfüllen auch den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, indem sie als Teil eines weitverbreiteten und systematischen Angriffs gegen die kurdisch dominierte Zivilbevölkerung in Nord- und Ostsyrien durchgeführt wurden.

Diese Handlungen erfüllen die Tatbestände der Kriegsverbrechen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1-3 VStGB, § 10 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 6, sowie der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere der Vertreibung und Verfolgung von Gruppen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit und politischen Überzeugung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 10 VStGB.

gegen

1. **Präsident der Republik Türkei, Recep Tayyip Erdoğan**
2. **den amtierenden Verteidigungsminister der Türkischen Republik, Yaşar Güler**
3. **den amtierenden türkischen Generalstabschef General Metin Gürak,**
4. **den amtierenden Kommandeur der türkischen Luftwaffe Ziya Cemal Kadioglu,**

5. **den ehemaligen Kommandeur der zweiten Armee und jetzigen Kommandeur der ersten Armee Metin Tokel sowie ehemaligen Generalleutnant und jetzigen Kommandeur der zweiten Armee Levent Ergün,**
6. **den amtierenden türkischen Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Hakan Fidan**
7. **den amtierenden Leiter des türkischen Inlandsgeheimdienstes Millî İstihbarat Teşkilâtı, İbrahim Kalın**

sowie weitere noch namentlich unbekannte Personen, die sich in strafrechtlich zurechenbarer Weise an den hier dargestellten Völkerrechtsverbrechen beteiligt haben.

Wir regen die Einleitung eines personenbezogenen Ermittlungsverfahrens gegen die genannten Tatverdächtigen

und die

Ermittlung weiterer Tatverdächtiger im Rahmen des laufenden Strukturermittlungsverfahrens zu Syrien an.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung und Mitteilung des Geschäftszeichens der personenbezogenen Ermittlungsverfahren und behalten uns weiteren Vortrag zu der vorliegenden Strafanzeige vor.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Geisweid

## Inhaltsverzeichnis

I.	Abkürzungsverzeichnis	7-8
II.	Vorbemerkung	9
III.	Sachverhalt:	9
	A. Quellen und Beweislage	9
	1. Liste der Zeug:innen	10
	B. Überblick über Nord- und Ost-Syrien	10
	C. Aktuelle Konfliktdynamik in Nord- und Ost-Syrien	11
	D. Geschichte der militärischen Operationen der Türkei in Nord- und Ost-Syrien	12
	1. Operation Euphrat-Schild (2016)	13-14
	2. Operation Olivenzweig (2018)	14-16
	3. Operation Friedensquelle (2019)	16-18
	4. Luftangriffe zwischen 4. Oktober 2023 und 15. Januar 2024	18
	a) Zeitplan der Angriffe	19
	b) Die erste Welle von Luftangriffen	19
	c) Die zweite Welle von Luftangriffen	19-20
	d) Die dritte Welle von Luftangriffen	21
	E. An der Bevölkerung begangene Verbrechen	21-22
	1. Unterschiedslose militärische Angriffe	22
	2. Zerstörung von ziviler Infrastruktur	23
	a) Zerstörung von medizinischen Einrichtungen	24
	(1) Die Zerstörung des Kobani Medical Centers	24-28
	(2) Die Zerstörung des Mishtenur Medical Centers	29-31
	(3) Die Zerstörung des Dialysezentrums und der USAID Sauerstoffanlagen	31-33
	3. Schwere körperliche und psychische Schäden	33-34
	4. Vertreibung der Bevölkerung als Folge der Gewalttaten	34
IV.	Tatverdächtige	35
	A. Der Türkische Präsident	35-36
	B. Der Türkische Außenminister	36
	C. Der Türkische Verteidigungsminister	36-37
	D. Der Türkische Generalstabschef	37

E. Der Kommandeur der Türkischen Luftwaffe	37
F. Die Türkischen Armeekommandanten	37
G. Der Türkische Geheimdienstchef	37-38
V. Rechtliche Würdigung	38
A. Anwendbares Recht	38-39
B. Fehlende nationale Strafverfolgung	39
C. Keine Immunität für die Verdächtigen	40-41
D. Internationale Verbrechen	41-42
1. Kriegsverbrechen	42
a) Gesamttat	42
(1) Internationaler bewaffneter Konflikt (IAC)	42-44
(2) Zusammenhang (Nexus) zwischen dem bewaffneten Konflikt und der Einzeltaten	44
b) Einzeltaten	45
(1) Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB	45
(a) Angriff durch militärische Mittel	45-46
(b) Angriff auf die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen	46-48
(2) Angriffe gegen zivile Objekte gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 VStGB	48-49
(3) Unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB	49-51
(4) Angriffe gegen humanitäre Operationen und Embleme gem. § 10 Abs. 1 und 3 VStGB	51-52
(5) Schwere körperliche und seelische Schäden gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB	52-53
(6) Vertreibung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6 VStGB	53-54
2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	54
a) Gesamttat	54
(1) Angriff gegen die Zivilbevölkerung	55
(2) Großflächig und systematisch	55-57
b) Einzeltaten	57

(1) Vertreibung	57
(2) Verfolgung:	57
(a) Identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft	58
(b) Entziehung oder erhebliche Einschränkung grundlegender Menschenrechte	58
(c) Gründe für die Verfolgung	59
(d) Funktionale Verbindung zum Gesamtverbrechen	59
E. Individuelle Verantwortlichkeit der Beschuldigten	60

## **I. Abkürzungsverzeichnis**

<b>AANES</b>	<b>Autonomous Administration of North and East Syria Autonome Administration von Nord- und Ostsyrien - Rojava</b>
<b>COI</b>	<b>The UN Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic Die unabhängige internationale Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Arabische Republik Syrien</b>
<b>CAH</b>	<b>Crimes against Humanity Verbrechen gegen die Menschlichkeit</b>
<b>FSA</b>	<b>Free Syrian Army Freie Syrische Armee</b>
<b>IDP</b>	<b>Internally Displaced Person Binnenflüchtlinge</b>
<b>IS</b>	<b>Islamic State of Iraq and the Levant Islamischer Staat</b>
<b>KMC</b>	<b>Kobanî Medical Center</b>
<b>MGK</b>	<b>Turkish National Security Council Der Nationale Sicherheitsrat der Türkei</b>
<b>MIT</b>	<b>National Intelligence Organization Der türkische Geheimdienst</b>
<b>NATO</b>	<b>The North Atlantic Treaty Organization Organisation des Nordatlantikvertrags</b>
<b>NES</b>	<b>North and East Syria Nord und Ost Syrien</b>
<b>NSAG</b>	<b>Non-State Armed (Opposition) Groups Nicht-staatliche bewaffnete Oppositionsgruppen</b>
<b>PKK</b>	<b>Kurdistan Workers' Party Arbeiterpartei Kurdistans</b>
<b>PYD</b>	<b>Partiya Yekîtiya Demokrat, Kurdistan Democratic Party Demokratische Union Kurdistans</b>
<b>RIC</b>	<b>Rojava Information Center</b>

<b>SDF</b>	<b>Syrian Democratic Forces Syrische Demokratische Kräfte</b>
<b>SNA</b>	<b>Syrian National Army Syrische Nationale Armee</b>
<b>UN</b>	<b>United Nations Vereinte Nationen</b>
<b>US</b>	<b>United States of America Die Vereinigten Staaten von Amerika</b>
<b>YPG/J</b>	<b>Yekîneyên Parastina Gel/Jin, People's/Women's Defense Units Volksverteidigungseinheiten/Frauenverteidigungseinheiten</b>

## **II. Vorbemerkung**

Mit der vorliegenden Strafanzeige zeigen die Anzeigerstatter:innen das strafrechtlich relevante Handlungen türkischer Beamter und Staatsvertreter gegen zivile Objekte, insbesondere das Kobanî Medical Center (KMC), in Nord- und Ostsyrien zwischen Oktober 2023 und Januar 2024 zur Anzeige. Ziel ist es, ein umfassendes Bild der gezielten Zerstörung des KMCs durch die Türkei zu erstellen und konkrete Verantwortlichkeiten darzulegen. In diesen Fällen wird empfohlen, auf Basis der vorliegenden Angaben personenbezogene Ermittlungsverfahren gegen die jeweiligen Verdächtigen einzuleiten und bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts Haftbefehle zu beantragen. In Fällen, in denen die Taten und Täter aufgrund der derzeit verfügbaren Erkenntnisse nicht weiter individualisierbar sind, wird angeregt, die genannten Ermittlungsansätze im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts gegen staatliche bewaffnete Akteure in Syrien zu verfolgen, um eine weitere Aufklärung und Individualisierung der Einzeltaten zu ermöglichen.

## **III. Sachverhalt**

Die Ausführungen zum Sachverhalt beginnen mit der Darstellung der Quellen- und Beweislage (A.), bevor der Hintergrund der politischen und militärischen Lage in Nord- und Ostsyrien kurz vor und während des Tatzeitraums dargestellt wird (B. - D.). Anschließend folgen Ausführungen zu den Tätern und durch sie begangene, völkerstrafrechtlich relevante Gewalttaten (E. und IV.). Abschließend wird die rechtliche Würdigung präsentiert, die die rechtlichen Grundlagen für die Untersuchung der relevanten Taten sowie die Verantwortlichkeit der Beschuldigten aufzeigt (V.).

### **A. Quellen und Beweislage**

Die vorliegende Strafanzeige stützt sich auf die Aussagen von Überlebenden der Luftangriffe, den Verwaltungsdirektor des Dialysezentrums, den Vorstandssitzenden des deutschen Trägers Armut und Gesundheit e.V., Aussagen von Dr. Gerhard Trabert, Arzt des Kobanî Medical Centers. Zudem basiert sie auf den Einschätzungen verschiedener Expert:innen sowie auf Informationen aus öffentlich und nicht-öffentlich zugänglichen Quellen (siehe hierzu die Anhänge).

## 1. Liste der Zeug:innen

Alle nachfolgend genannten Zeug:innen sind geschützte Personen im Sinne der Genfer Abkommen. Sie erklären sich bereit, gegenüber den deutschen Ermittlungsbehörden als Zeug:innen zu den hier geschilderten Vorfällen auszusagen. Die anwaltliche Vertretung erfolgt durch die Rechtsanwältin Heike Geiswald, über welche die Zeug:innen auch erreichbar sind.

1. Zeuge 1: [REDACTED]
2. Zeuge 2: [REDACTED]
3. Zeuge 3: [REDACTED]
4. Zeuge 4: [REDACTED]
5. Zeuge 5: [REDACTED]
6. Zeuge 6: [REDACTED]
7. Zeuge 7: [REDACTED]
8. Zeuge 8: [REDACTED]
9. Zeuge 9: [REDACTED]

## B. Überblick über Nord- und Ost-Syrien

Der syrische Konflikt begann 2011 im Rahmen des Arabischen Frühlings mit Massendemonstrationen gegen das Regime von Präsident Bashar al-Assad. Bis 2012 eskalierte er zu einem Bürgerkrieg, in dem Oppositionsgruppen kämpften, um die Kontrolle von der Regierung zu übernehmen. Der Konflikt wurde komplexer mit dem Aufstieg islamistischer extremistischer Gruppen, insbesondere des sog. Islamischen Staates im Irak und in Syrien (ISIL/ISIS), der 2014 große Gebietsteile in Syrien und im Irak eroberte. Als Reaktion auf die rasante Expansion und brutalen Taktiken des IS wurde eine internationale, von den USA geführte Koalition gebildet, die westliche Verbündete wie das Vereinigte Königreich und Frankreich sowie regionale Partner umfasste, um gegen den IS zu kämpfen und eine weitere Destabilisierung zu verhindern.

Ein wichtiger Partner der Koalition vor Ort waren die Syrischen Demokratischen Kräfte (SDF), ein multi-ethnisches Militärbündnis, das 2015 gegründet wurde. Die SDF, die hauptsächlich aus kurdischen Kämpfer:innen der Volksverteidigungseinheiten (YPG/YPJ) sowie arabischen und assyrischen Kräften besteht, entwickelte sich zur zentralen militärischen Kraft im Kampf gegen den IS in Nordostsyrien (NES). Mit militärischer und logistischer Unterstützung der USA

spielte die SDF eine entscheidende Rolle beim Abbau der territorialen Kontrolle des IS bis 2019.<sup>1</sup>

Die Kurd:innen in Syrien hatten bereits in den frühen Jahren des Bürgerkriegs begonnen, ihre eigene autonome Verwaltung zu organisieren. 2012, mitten im Chaos des Konflikts, etablierten kurdisch geführte Kräfte in NES eine Selbstverwaltung in der Region, die als Autonome Verwaltung von Nord- und Ost-Syrien (AANES) bekannt wurde, auch als Rojava bezeichnet. Diese *de facto* autonome Region umfasst eine vielfältige Bevölkerung von Kurd:innen, Araber:innen, Assyrer:innen, Êzîd:innen und anderen Minderheiten, die unter einem sozialen Vertrag regiert wird, der demokratische Werte, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusivität betont.

### **C. Aktuelle Konfliktdynamik in Nord- und Ost-Syrien**

Nord- und Ost-Syrien, verwaltet von der Autonomen Administration Nord- und Ostsyrien (AANES), bleibt eine Region anhaltender Instabilität und Konflikte. Obwohl die Syrischen Demokratischen Kräfte (SDF) im Jahr 2019 die territorialen Ansprüche des IS erfolgreich zurückgewiesen haben, sieht sich die Region weiterhin erheblichen Sicherheitsherausforderungen, politischen Spannungen und humanitären Krisen gegenüber. Die seit 2016 intensivierten militärischen Operationen der Türkei stellen eine gravierende Bedrohung für die Region dar. Zugleich tragen lokale Auseinandersetzungen zwischen dem syrischen Regime, verschiedenen Oppositionsgruppen und den Überresten extremistischer Fraktionen zur fortdauernden Gewalt bei. Die Auswirkungen dieser Konflikte sind weitreichend und umfassen Vertreibungen, beschädigte Infrastrukturen sowie wirtschaftliche Notlagen, wobei die Zivilbevölkerung die Hauptlast der Instabilität trägt.

Die Schlüsselkonfliktgebiete in Nord- und Ost-Syrien umfassen die Städte Afrin, Tal Abyad, Ras al-Ayn (Serekaniye) und Manbij sowie die Grenzregionen zur Türkei. Afrin, einst unter kurdischer Kontrolle, wurde während der 2018 durchgeführten militärischen Operation "Olivenzweig" von türkischen Streitkräften und von der Türkei unterstützten syrischen Milizen erobert. In ähnlicher Weise wurden Tal Abyad und Ras al-Ayn 2019 im Rahmen der Operation "Friedensquelle" von türkischen Truppen besetzt. Diese Regionen haben seitdem anhaltende Gewalt erlebt, einschließlich Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Infrastruktur, erzwungene Vertreibungen und Zusammenstöße zwischen von der Türkei unterstützten Milizen und kurdischen Kräften. Weitere bedeutende Konfliktzonen sind Gebiete in der Nähe des Euphrat

---

<sup>1</sup>Die Asylagentur der Europäischen Union, *Syrische Demokratische Kräfte und Asayish*, April 2024, <https://euaa.europa.eu/country-guidance-syria-2024/33-syrian-democratic-forces-and-asayish>, zuletzt aufgerufen am 22.10.2024.

sowie Deir Ez-Zor, wo lokale arabische Stämme und Überreste von IS-Zellen sporadisch mit SDF-Kräften in Konflikt geraten, was die Komplexität der Situation zusätzlich verstärkt.

Die Türkei spielt eine zentrale Rolle im Konflikt in Nord- und Ost-Syrien, die durch ihre Ablehnung der zunehmenden Autonomie der kurdischen Kräfte in der Region motiviert ist. Die türkische Regierung betrachtet die Partei der Demokratischen Union (PYD) und die YPG als Ableger der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), die von der Türkei, der EU und den USA als terroristische Organisation eingestuft wird. In Reaktion auf die Bildung einer zusammenhängenden kurdischen Entität hat die Türkei mehrere militärische Operationen initiiert, darunter "Operation Euphrat-Schild" (2016), "Operation Olivenzweig" (2018) und "Operation Friedensquelle" (2019), die gezielt auf von AANES kontrollierte Gebiete abzielen und somit zur Destabilisierung der Region führen.

Darüber hinaus hat die Türkei ihre militärische Präsenz in Nord- und Ost-Syrien durch eine Reihe von Luftangriffen zwischen Oktober 2023 und Januar 2024 signifikant ausgeweitet, was die Konfliktdynamik weiter intensiviert hat. Diese Luftangriffe richteten sich gegen strategisch wichtige Gebiete, die von der Autonomen Verwaltung Nord- und Ost-Syrien (AANES) kontrolliert werden, und hatten verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung sowie auf die kritische zivile Infrastruktur. Türkische Streitkräfte griffen Öl- und Gasanlagen, Wasserstationen, Schulen, Krankenhäuser sowie Wohngebäude an, was die grundlegenden Dienstleistungen und die wirtschaftliche Basis der Region erheblich beeinträchtigte. Zudem wurden landwirtschaftliche Flächen und Bäckereien angegriffen, was die bereits angespannte humanitäre Krise weiter verschärfte.

Die Türkei befürchtet, dass die Etablierung einer autonomen kurdischen Region in Syrien die kurdische Autonomie innerhalb ihrer eigenen Grenzen fördern könnte. Die Einstufung der AANES und der SDF als Terrororganisationen wird jedoch von internationalen Akteur:innen in Syrien nicht geteilt. Viele, darunter die von den USA geführte Koalition, betrachten die SDF, zu denen auch die YPG gehört, als entscheidende Verbündete im Kampf gegen den IS und als stabilisierende Kraft in der Region.

#### **D. Geschichte der militärischen Operationen der Türkei in Nord- und Ost-Syrien**

Aufgrund ihrer geografischen Nähe zu Syrien sowie ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen in der Region ist die Türkei ein zentraler Akteur im syrischen Bürgerkrieg. Nach dem gescheiterten Putsch im Jahr 2016 wurde die Beteiligung der Türkei in Syrien entscheidend, um das Vertrauen in die türkischen Streitkräfte wiederherzustellen.

Im Laufe von vier Jahren startete die Türkei drei große militärische Operationen in Syrien, die offiziell als „Terrorismusbekämpfungsoperationen“ deklariert wurden und sich gegen kurdisch kontrollierte Gebiete richteten.

### **1. Operation Euphrat-Schild (2016-2017)**

Am 24. August 2016 begann die Türkei mit der „Operation Euphrat-Schild“ und berief sich dabei auf ihr Selbstverteidigungsrecht gemäß Artikel 51 der UN-Charta. Laut einer Erklärung des Türkischen Nationalen Sicherheitsrates zielte die Operation darauf ab, die türkisch-syrische Grenze zu sichern, den IS-Terrorismus zu bekämpfen und, aus Sicht der Türkei, die Entstehung eines sogenannten „Terror-Korridors“ zu verhindern, der von der PKK sowie der PYD/YPG, entlang der südlichen Grenze der Türkei errichtet werden könnte.<sup>2</sup>

Kern der Operation Euphrat-Schild waren die türkischen Spezialkräfte und die türkischen Streitkräfte (TAF), unterstützt von türkisch unterstützten Rebellengruppen (TBRF), einschließlich der Freien Syrischen Armee (FSA). Im Verlauf der Operation eroberte die Türkei die Städte Jarabulus, Al-Rai und Al-Bab. Innerhalb der ersten 50 Tage sicherten die türkischen Streitkräfte ein Gebiet von 1.100 Quadratkilometern, das bis zum Abschluss der Operation im März 2017 auf 2.000 Quadratkilometer ausgeweitet wurde. Bis zum Ende der Operation hatte die Türkei eine sog. „Sicherheitszone“ entlang ihrer Grenze zu Syrien eingerichtet, die es ihr ermöglichte, die Kontrolle über die Region zu behaupten. Im Rahmen ihrer umfassenderen Strategie trainierte die Türkei etwa 7.000 Kämpfer der FSA (später umbenannt in Syrische Nationale Armee (SNA)), um in ihrem Namen zu kämpfen. Die Türkei gab zudem bekannt, dass sie die Freie Syrische Armee (FSA) sowie syrische Flüchtlinge, die zuvor in der Türkei lebten, in diese sogenannte „Sicherheitszone“ umgesiedelt habe, wodurch sie ihren Einfluss in Nord-Syrien weiter ausbaute.<sup>3</sup>

Trotz der offiziell angegebenen Ziele wurde der IS weitgehend verschont, während die eigentliche Absicht der Operation darin bestand, die Vereinigung der kurdisch kontrollierten Gebiete in Nord-Syrien – namentlich Kobanê, Cizîrê und Efrîn – zu verhindern und so die Bildung einer autonomen kurdischen Region zu blockieren und die kurdische Selbstverwaltung unter der AANES zu schwächen. Dieses Vorgehen führte zu politischen Spannungen innerhalb der NATO, insbesondere mit den Vereinigten Staaten, da die Priorität

---

<sup>2</sup> Hurriyet, *Turkey can start new operation if necessary as Euphrates Shield ends: PM*, March 2017. Verfügbar unter: <https://www.hurriyetaidailynews.com/turkey-can-start-new-operation-if-necessary-as-euphrates-shield-ends-pm--111401>, zuletzt besucht 17.10.2024.

<sup>3</sup> BBC, *Turkey 'ends' Euphrates Shield campaign in Syria*, 30.03.2017, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-39439593>, zuletzt besucht am 22.10.2024.

der Türkei auf der Verhinderung der Vereinigung kurdischer Gebiete lag, anstatt den Kampf gegen den IS in den Vordergrund zu stellen.<sup>4</sup>

Die syrische Regierung verurteilte die Operation und beschuldigte die Türkei, die Souveränität Syriens zu verletzen und zu versuchen, ihre eigene Einflusszone einzurichten, indem sie dabei verbündete Rebellengruppen einsetzte.<sup>5</sup>

## 2. Operation Olivenzweig (2018)

Am 20. Januar 2018 begann das türkische Militär mit Angriffen auf die kurdisch bewohnte Region Afrin in Syrien im Rahmen der „Operation Olivenzweig“. In einem Schreiben an den Sicherheitsrat vom 22. Januar 2018 erklärte die Türkei diese Maßnahme als Akt der Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der UN-Charta. In dem Schreiben heißt es: „Die terroristische Bedrohung aus Syrien, die sich gegen unsere Grenzen richtet, besteht weiterhin. Der jüngste Anstieg von Raketenangriffen und Beschuss, der aus der Region Afrin in Syrien, die unter der Kontrolle der Terrororganisation PKK/KCK/PYD/YPG steht, auf die Provinzen Hatay und Kilis in der Türkei gerichtet ist, hat zum Tod vieler Zivilisten und Soldaten geführt und zahlreiche weitere verletzt.“<sup>6</sup>

Dieser Vorwand diente als Rechtfertigung für eine umfassende Militäroffensive, die mit Luftangriffen von 72 türkischen Kampfflugzeugen auf über 100 Ziele, darunter militärische Einrichtungen und zivile Infrastruktur, begann. Luftüberlegenheit war aufgrund des bergigen Geländes von Afrin entscheidend. Die Türkei erhielt die Zustimmung Russlands, den Luftraum im Nordwesten Syriens zu nutzen, was die Durchführung der türkischen Luftangriffe ermöglichte.

Nach den Luftangriffen folgte eine Bodenoffensive, an der etwa 25.000 Kämpfer aus verschiedenen Milizen unter dem Dach der türkisch unterstützten Syrischen Nationalarmee (SNA) teilnahmen. Diese Milizen, zu denen Gruppen wie Ahrar al-Sham, Faylaq al-Sham, Jaish al-Nukhba und Jabhat al-Shamiya gehörten, hatten unterschiedliche ideologische Hintergründe, von denen viele in islamistischen Ideologien verwurzelt waren. Einige, wie

---

<sup>4</sup> Hurriyet, *Turkey can start new operation if necessary as Euphrates Shield ends: PM*, March 2017. Verfügbar unter: <https://www.hurriyetcailynews.com/turkey-can-start-new-operation-if-necessary-as-euphrates-shield-ends-pm--111401>, zuletzt besucht 17.10.2024.

<sup>5</sup> RFI, *Damascus condemns Turkish intervention in Syria*, 24.08.2016. Verfügbar unter: <https://www.rfi.fr/en/contenu/20160824-damascus-condemns-turkish-intervention-syria>, zuletzt besucht 17.10.2024.

<sup>6</sup> Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, *Völkerrechtliche Bewertung der „Operation Olivenzweig“ der Türkei gegen die kurdische YPG in Nordsyrien*, WD 2 - 3000 - 023/18, 07.03.2018, <https://www.bundestag.de/resource/blob/546854/07106ad6d7fc869307c6c7495eda3923/wd-2-023-18-pdf-data.pdf>, zuletzt besucht am 22.10.2024.

Faylaq al-Sham, waren eng mit der Türkei verbunden, während andere zuvor ihre Loyalität zwischen den Rebellenfraktionen gewechselt hatten.

Die Operation führte zu erheblichen zivilen Opfern und weitreichender Vertreibung. Laut Airwars wurden zwischen Januar und März 2018 zwischen 543 und 699 Zivilisten in Afrin durch Luft- und Artillerieangriffe getötet. Darüber hinaus wurden über 300.000 Zivilisten vertrieben, und Dutzende, darunter Kinder, wurden getötet oder verletzt. Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch und Amnesty International dokumentierten zivilen Schaden durch präzisionsgelenkte Munition und unterschiedslose Angriffe.<sup>7</sup>

Zahlreiche Rechtsexpert:innen<sup>8</sup>, internationale Organisationen<sup>9</sup> und NGOs haben die Invasion verurteilt, die unbestreitbar gegen das Völkerrecht verstieß. Die Türkei konnte ihre Anschuldigungen nicht ausreichend belegen. Zwar kam es zu Raketenangriffen aus Afrin, die einige Opfer forderten; jedoch scheinen diese erst nach der türkischen Invasion erfolgt zu sein. Daher fehlte der Nachweis eines bewaffneten Angriffs, der eine Selbstverteidigung hätte rechtfertigen können. Darüber hinaus waren die Kriterien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nicht erfüllt, insbesondere im Hinblick auf die Ankündigung des türkischen Präsidenten, die Operation auf weitere Gebiete auszuweiten.<sup>10</sup>

Zusätzlich gab es keine andere völkerrechtliche Rechtfertigung für den Einsatz von Gewalt, insbesondere nicht in Form einer Einladung durch die syrische Regierung. Im Gegenteil, Syrien protestierte offiziell gegen die Angriffe. Diese Stellungnahme ist als offizielle Position zu werten.<sup>11</sup> Ein etwaiges geheimes Einverständnis oder eine stillschweigende Zustimmung Syriens wäre völkerrechtlich nicht als gültiges Einverständnis anzusehen. Auf der Grundlage der bekannten Fakten lag hier eine klare Verletzung des Völkerrechts vor.

Am 18. März 2018 erklärte die Türkei die Eroberung von Afrin und beendete offiziell die Operation.<sup>12</sup> In der Folge setzte die Türkei eigene Verwaltungsstrukturen in Afrin ein, indem

---

<sup>7</sup> Amnesty International, *Syria: Turkey must stop serious violations by allied groups and its own forces in Afrin*, 02.08.2018. Verfügbar unter: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2018/08/syria-turkey-must-stop-serious-violations-by-allied-groups-and-its-own-forces-in-afrin/>, zuletzt besucht am 17.10.2024;

Human Rights Watch, *Syria: Afrin Residents Blocked from Fleeing, Aid*, 08.04.2018. Verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/2018/04/08/syria-afrin-residents-blocked-fleeing-aid>, zuletzt besucht am 17.10.2024.

<sup>8</sup> Anne Peters, *The Turkish Operation in Afrin (Syria) and the Silence of the Lambs*, EJIL:TALK, 30. Januar 2018. Verfügbar unter: <https://www.ejiltalk.org/the-turkish-operation-in-afrin-syria-and-the-silence-of-the-lambs/>, zuletzt besucht am 17.10.2024;

<sup>9</sup> Bericht der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien (A/HRC/40/70) [EN/AR].

<sup>10</sup> Anne Peters, *The Turkish Operation in Afrin (Syria) and the Silence of the Lambs*, EJIL:TALK, 30. Januar 2018. Verfügbar unter: <https://www.ejiltalk.org/the-turkish-operation-in-afrin-syria-and-the-silence-of-the-lambs/>, zuletzt besucht am 17.10.2024.

<sup>11</sup> Hazem Sabbagh, *Syria strongly condemns Turkish aggression on Afrin*, Syrian Arab News Agency, 20. Januar 2018, <https://sana.sy/en/?p=125216>, zuletzt besucht am 17.10.2024.

<sup>12</sup> Daily Sabah, *Turkey-backed Free Syrian Army forces declare victory over terrorists in Afrin*, 18.03.2018. Verfügbar unter: <https://www.dailysabah.com/politics/2018/03/18/turkey-backed-free-syrian-army-forces-declare-victory-over-terrorists-in-afrin>, zuletzt besucht am 17.10.2024.

sie die Institutionen der Autonomen Verwaltung von Nord- und Ost-Syrien (AANES) abbaut und Kurdisch durch Türkisch und Arabisch als Amtssprachen ersetzte. Die türkische Lira wurde zur lokalen Währung, und die Namen von Straßen und Schulen wurden geändert.<sup>13</sup>

Die türkisch unterstützten Milizen in Afrin wurden weithin beschuldigt, schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, einschließlich willkürlicher Festnahmen, Folter, Plünderungen, erzwungener Verschwindenlassen und sexualisierte Gewalt. Kulturelle und religiöse Stätten, einschließlich UNESCO-geschützter Orte, wurden durch türkische Bombardierungen beschädigt. Diese Handlungen wurden als Verstöße gegen das Völkerrecht verurteilt, was dazu führte, dass Menschenrechtsorganisationen wie das Europäische Zentrum für Verfassungs- und Menschenrechte (ECCHR) und Syrians for Truth and Justice (STJ) Strafanzeigen beim deutschen Generalbundesanwalt einreichten.<sup>14</sup>

### 3. Operation Friedensquelle (2019)

Die Operation Friedensquelle wurde von der Türkei am 9. Oktober 2019 gestartet, nach dem Abzug der US-Truppen aus diesem von der AANES kontrollierten Gebiet. Die türkische Regierung nannte zwei Hauptziele für die Operation: (1) die Einrichtung einer 30 Kilometer tiefen "Sicherheitszone" entlang der syrisch-türkischen Grenze, in die bis zu 2 Millionen der 3,6 Millionen in der Türkei lebenden syrischen Flüchtlinge umgesiedelt werden könnten, und (2) die Verschiebung der kurdischen YPG-Truppen, die die Türkei als syrischen Ableger der PKK betrachtet, östlich des Euphrat.<sup>15</sup>

Die Offensive begann mit türkischen Luftangriffen auf die Grenzstädte Ras al-Ayn/Serê Kaniyê und Tell Abyad/Girê Spî im Nordosten Syriens, gefolgt von Bodenoperationen der Türkischen Streitkräfte (TAF) und türkisch unterstützten Milizen der SNA.<sup>16</sup> Die Operation wurde durch zwei Waffenstillstände unterbrochen, die sowohl von den Vereinigten Staaten als auch von Russland vermittelt wurden.<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> AL-HILU, Khayrallah, *Afrin under Turkish control : political, economic and social transformations*, 25.07.2019, S.10, <https://cadmus.eui.eu/handle/1814/63745>, zuletzt besucht am 17.10.2024.

<sup>14</sup> ECCHR, *Crimes in Syria: The neglected atrocities of Afrin*, <https://www.ecchr.eu/en/case/crimes-in-syria-the-neglected-atrocities-of-afrin/>, zuletzt besucht am 17.10.2024.

<sup>15</sup> Twitter Account of Recep Tayyip Erdogan, Tweet von 09.10.2019, <https://x.com/RTERdogan/status/1181922277488762880>, zuletzt besucht am 17.10.2024.

<sup>16</sup> Voa News, *"Which Syrian Groups Are Involved in Turkey's Syria Offensive?"*, 9 October 2019, [https://www.voanews.com/a/extremism-watch\\_which-syrian-groups-are-involved-turkeys-syria-offensive/6177353.html](https://www.voanews.com/a/extremism-watch_which-syrian-groups-are-involved-turkeys-syria-offensive/6177353.html), zuletzt besucht am 17.10.2024.

<sup>17</sup> The White House, *"The United States and Turkey Agree to Ceasefire in Northeast Syria"*, The White House, 17 October 2019, <https://trumpwhitehouse.archives.gov/briefings-statements/united-states-turkey-agree-ceasefire-northeast-syria/>, zuletzt besucht am 17.10.2024;

*"Memorandum of Understanding Between Turkey and the Russian Federation"*, Official Internet Resources of the President of Russia, 22 October 2019, <http://en.kremlin.ru/supplement/5452>, zuletzt besucht am 17.10.2024.

Im Rahmen eines Abkommens zwischen der Türkei und Russlands vom 22. Oktober 2019 musste sich die SDF etwa 30 Kilometer von einem 120 Kilometer langen Grenzstreifen zur Türkei zurückziehen. Dadurch geriet das Gebiet vollständig unter die Kontrolle der türkischen Streitkräfte und ihrer verbündeten SNA-Fraktionen.<sup>18</sup> Trotz dieser Vereinbarungen waren die eingerichteten "Sicherheitszonen" kleiner als ursprünglich geplant. Teile der zuvor kurdisch kontrollierten Gebiete, darunter Kobanê und Manbij, gingen im Kontext der äußeren Sicherheit unter die Kontrolle der syrischen Regierung über.<sup>19</sup> Durch diese Operation konnte die Türkei ihr Ziel erreichen, die kurdische Präsenz entlang ihrer Grenzen deutlich zu reduzieren.<sup>20</sup>

Während die Türkei die Operation als militärischen und diplomatischen Erfolg erklärte, sah sie sich weitreichender internationaler Kritik ausgesetzt. Es wurden zahlreiche Berichte über Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen veröffentlicht, die der TAF und den SNA-Milizen zugeschrieben wurden, darunter Angriffe auf Zivilpersonen, der Einsatz verbotener Waffen wie Phosphorbomben, gezielte Tötungen, Vertreibungen und ethnische Säuberung.<sup>21</sup>

Seit ihrem Einmarsch in die Region übt die Türkei *de facto* Kontrolle über Ras al-Ayn/Serê Kaniyê und Tell Abyad/Girê Spî aus. Diese Kontrolle wurde im Bericht der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien (COI-Syria) vom September 2020 bestätigt.<sup>22</sup> Die Türkei sichert ihre Herrschaft durch mehr als 41 Militärbasen und Stützpunkte sowie durch ihre Stellvertreter, die SNA, die sie finanziell, militärisch und logistisch unterstützt. Türkische Streitkräfte und ihre verbündeten Fraktionen haben die Häuser vertriebener Zivilpersonen beschlagnahmt und sie als Militärhauptquartiere genutzt.<sup>23</sup>

Die syrische Regierung protestierte entschieden gegen das Eingreifen und verwies auf Verstöße gegen ihre Souveränität.<sup>24</sup> Das Europäische Parlament verurteilte die Operation und äußerte tiefe Besorgnis über die humanitären Folgen und die potenziell destabilisierende Wirkung auf die Region, insbesondere in Bezug auf ein mögliches Wiederaufleben des IS.<sup>25</sup> Auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags hat die türkischen Angriffe von

---

<sup>18</sup>ibid.

<sup>19</sup> Joanne Stocker, *Syrian government forces set to enter Kobani and Manbij in SDF deal*, 13.10.2019, <https://thedefensepost.com/2019/10/13/syria-government-russia-kobani-manbij-sdf/>, zuletzt besucht am 17.10.2024.

<sup>20</sup> Human Rights Watch, "Everything is by the Power of the Weapon", 29.02.2024, <https://www.hrw.org/report/2024/02/29/everything-power-weapon/abuses-and-impunity-turkish-occupied-northern-syria>, zuletzt besucht am 20.10.2024.

<sup>21</sup> Amnesty International, *Syria: Damning evidence of war crimes and other violations by Turkish forces and their allies*, 18 October 2019, <https://www.amnesty.org/en/latest/press-release/2019/10/syria-damning-evidence-of-war-crimes-and-other-violations-by-turkish-forces-and-their-allies/>, zuletzt besucht am 17.10.2024.

<sup>22</sup> Bericht der COI-Syrien (A/HRC/45/31), 15. September 2020, Abs. 67.

<sup>23</sup> Euro News, *Syrian National Army: Our salaries and weapons come from Turkey when necessary (in Turkish)*, 12 August 2018, <https://tr.euronews.com/2018/08/12/suriye-milli-ordusu-maasimiz-ve-gerektiginde-silahimiz-turkiye-den> zuletzt besucht am 17.10.2024.

<sup>24</sup> *Xinhua Net*, "Syria blames Kurdish forces for Turkish military offensive", 11 October 2019. Archiviert am 11. Oktober 2019, abgerufen am 11. Oktober 2024.

<sup>25</sup>Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zur türkischen Militäroperation in Nordostsyrien und deren Folgen (2019/2886(RSP)).

2018 und 2019 als völkerrechtswidrig eingestuft, da die Türkei ihre Darlegungs- und Beweispflicht zur Rechtfertigung einer akuten Selbstverteidigungslage nicht hinreichend erfüllt hat.<sup>26</sup>

Besondere Aufmerksamkeit wurde den Gräueltaten gewidmet, die von türkisch unterstützten Milizen begangen wurden, einschließlich der Hinrichtung der prominenten kurdischen Politikerin Hevrin Khalaf<sup>27</sup> und des Anwalts Luqman Hamid Hanan, was die internationale Kritik weiter verschärfte. Das Europäische Parlament und verschiedene Menschenrechtsorganisationen verurteilten diese Taten und äußerten Besorgnis über die Rolle der Türkei bei der Verschärfung der humanitären Krise in der Region.

Die militärische Operation führte laut Berichten des Syrischen Observatoriums für Menschenrechte (SOHR) zu erheblichen zivilen Verlusten, darunter 120 Zivilpersonen.<sup>28</sup> UN-Quellen wiesen darauf hin, dass die Operation zur Vertreibung von mindestens 180.000 Menschen führte, darunter 80.000 Kinder.<sup>29</sup>

#### 4. Luftangriffe zwischen 4. Oktober 2023 und 15. Januar 2024

Die militärischen Operationen der Türkei gegen die AANES und SDF im Nordosten Syriens eskalierten erneut im Oktober 2023 erheblich. Sie markieren den Beginn des Tatzeitraumes, der Gegenstand dieser Anzeige ist. Diese Entwicklung markierte den Auftakt zu einer Reihe intensiver Luftkampagnen, die überwiegend zivile Ziele ins Visier nahmen. Die Eskalation wurde durch einen Selbstmordanschlag auf das Innenministerium der Türkei am 2. Oktober 2023 in Ankara ausgelöst, welcher der PKK zugeschrieben wurde. In Reaktion darauf erklärte die Türkei, dass Infrastruktur- und Energieeinrichtungen im Nordosten Syriens, insbesondere jene, die mit der SDF in Verbindung stehen, als legitime militärische Ziele betrachtet würden.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, *Völkerrechtliche Aspekte der türkischen Militäroperation „Friedensquelle“ in Nordsyrien*, 17.10.2019, S.8, <https://www.bundestag.de/resource/blob/663322/fd65511209aad5c6a6eae95eb779fcb/WD-2-116-19-pdf-data.pdf>, zuletzt besucht am 22.10.2024.

<sup>27</sup> STJ, *New Evidence Supporting the National Army's Accusations in the Murder of the Kurdish Politician Hevrin Khalaf*, 10 December 2019, <https://stj-sy.org/en/new-evidence-supporting-the-national-armys-accusations-in-the-murder-of-the-kurdish-politician-hevrin-khalaf/>, zuletzt besucht am 17.10.2024.

<sup>28</sup> Syrian Observatory for Human Rights, *11 days of Operation "Peace Spring": 120 civilian casualties, SDF withdraws from "Ras al-Ain" and the international coalition withdraws from 2 military bases. The death toll among the "SDF", the regime, Turkish forces and factions loyal to it rises to 470*, 20.10.2019, <https://www.syriahr.com/en/144627/>, zuletzt besucht am 18.10.2024.

<sup>29</sup> UN Sicherheitsrat 8645. Treffen, *Turkey's Military Operation Has Displaced Thousands of Civilians, Worsened Syria's Dire Humanitarian Crisis*, Top Official Warns Security Council, 24.10.2019, SC/13994, <https://press.un.org/en/2019/sc13994.doc.htm>, zuletzt besucht am 18.10.2024.

<sup>30</sup> Verteidigungsministerium der Türkei, Nr. 246, 6. Oktober 2023, Pressemitteilung zu Operationen gegen PKK/YPG-Terrorziele im Irak und in Syrien (in Englisch), [https://www.disisleri.gov.tr/no\\_-246\\_-irak-ve-suriye-de-pkk-ypg-teror-hedeflerine-yonelik-operasyonlarimiz-hk.en.mfa](https://www.disisleri.gov.tr/no_-246_-irak-ve-suriye-de-pkk-ypg-teror-hedeflerine-yonelik-operasyonlarimiz-hk.en.mfa), zuletzt besucht am 18.10.2024.

## a. Zeitplan der Angriffe

Am 4. Oktober 2023 kündigte Hakan Fidan, der Außenminister der Türkei, offiziell an, dass alle Strukturen, die mit der PKK und YPG in Verbindung stehen, einschließlich der Infrastruktur, Ziel türkischer Militäroperationen sein würden.<sup>31</sup> Zwischen 4. Oktober 2023 und 15. Januar 2024 führte die Türkei drei verschiedene Luftkampagnen durch und setzte dabei über 200 Luftangriffe ein.<sup>32</sup> Diese Ziele umfassten wichtige Infrastrukturen wie Öl- und Gasfelder, Kraftwerke und Wasserversorgungsanlagen. Die wiederholten Bombardierungen setzten sich fort, selbst nachdem Reparaturversuche unternommen wurden, was zu erheblichen Schäden an lebenswichtigen Dienstleistungen führte, die Millionen von Zivilpersonen beeinträchtigten.<sup>33</sup>

## b. Die erste Welle von Luftangriffen

Die erste Welle von Luftangriffen begann in der Nacht des 4. Oktober 2023, als die türkischen Streitkräfte über mehrere Tage hinweg Angriffe auf mehr als 150 kritische Ziele starteten. Zu den angegriffenen Bereichen gehörten Kraftwerke, Energieanlagen und Wasserversorgungsanlagen, die große Städte und Gemeinden versorgten. Einer der bedeutendsten Angriffe fand im Suwaydiyah-Kraftwerk statt, das Elektrizität und Gas für die al-Jazira-Region/Cezîre und das Gouvernorat Hasakeh/Hesekê lieferte. Die Zerstörung dieser Einrichtung verursachte großflächige Stromausfälle und unterbrach die Gasversorgung. Insgesamt waren mehr als eine Million Bewohner:innen ohne Strom. Zusätzlich griffen türkische Drohnen Dörfer an, wobei Zivilpersonen verletzt und getötet wurden.<sup>34</sup>

## c. Die zweite Welle von Luftangriffen

Als erneute Vergeltungsmaßnahme auf einen Angriff der PKK im Nordirak am 23. Dezember 2023 startete die Türkei am 25. Dezember ihre zweite groß angelegte Luftoffensive gegen NES, bei der erneut Drohnen und Militärflugzeuge eingesetzt wurden.<sup>35</sup> Am 26. Dezember 2023 veröffentlichte der türkische Geheimdienst (MİT) unter der Leitung von İbrahim Kalın die

---

<sup>31</sup> Bianet News, *Hakan Fidan: Alle Einrichtungen unter der Kontrolle der PKK und YPG sind nun legitime Ziele* (in Türkisch), 04.10.2023, <https://bianet.org/haber/hakan-fidan-pkk-ve-ypg-nin-kontrolundeki-tum-tesisler-artik-mesru-hedef-285783>, zuletzt besucht am 18.10.2024.

<sup>32</sup> Rojava Information Center (RIC), *Turkey's October Campaign: Airstrikes Targeting North and East Syria's Essential Infrastructure*, 12.12.2023, <https://rojavainformationcenter.org/2023/12/turkeys-october-campaign-airstrikes-targeting-essential-infrastructure/>, zuletzt besucht am 18.10.2024.

<sup>33</sup> Syrians for Truth and Justice (STJ), *“As If an Earthquake Had Struck”: Turkish Airstrikes Are Killing Life in Northeast Syria*, 25.06.2024, <https://stj-sy.org/en/as-if-an-earthquake-had-struck-turkish-airstrikes-are-killing-life-in-northeast-syria/>, zuletzt besucht am 18.10.2024.

<sup>34</sup> *ibid.*

<sup>35</sup> RIC, *TURKEY'S CHRISTMAS AIRSTRIKES TARGETING NORTH AND EAST SYRIA'S CIVILIAN SERVICE FACILITIES AND INFRASTRUCTURE*, 25.12.2023, S.5, <https://rojavainformationcenter.org/storage/2023/12/first-short-report.pdf>, zuletzt besucht am 21.10.2024.

Bilanz der Angriffe. Diese führten zur Zerstörung von fast 50 Einrichtungen in verschiedenen Städten der Region, darunter Qamishli/Qamishlo, Amuda und Ayn al-Arab/Kobanî.<sup>36</sup>

Die als "terroristische" Ziele deklarierten Einrichtungen waren größtenteils ziviler Natur, wobei diesmal insbesondere Gesundheitseinrichtungen betroffen waren. Unter den zerstörten Strukturen befanden sich die Sadcop-Industrieanlage, eine Druckerei, der alte Bahnhof, eine Zementfabrik, eine Mühle, Getreidesilos, eine Baumwollfabrik, ein Park nahe dem Alaya-Gefängnis, ein Keramiklager, die Al-Falaheen-Tankstelle sowie eine Fabrik für landwirtschaftliche Materialien in Qamishlo. In Amude wurden eine Linsenverpackungsfabrik, ein Hochzeitssaal und eine Olivenölfabrik getroffen. Zudem waren das Dorf Mehrkan in Tirbespi, das Mishtenur Medical Centers und das Kobanî Medical Center in Kobanê, eine Autowerkstatt sowie eine Futtermittelfabrik in Kobanê Ziel der Angriffe.<sup>37</sup> Infolge dieser Luftangriffe wurden mindestens neun Zivilpersonen getötet und mindestens 18 weitere verletzt.<sup>38</sup>

Im Rahmen dieser Kampagne, die gezielt zivile Infrastrukturen angriff, nahmen die türkischen Luftstreitkräfte erneut das Auda-Ölfeld sowie zahlreiche andere Energieanlagen ins Visier. Der Großteil der Luftangriffe konzentrierte sich auf kritische Infrastrukturen wie Lebensmittelproduktionsstätten, Industrieanlagen, Lagerhäuser und Gesundheitseinrichtungen. Zwei medizinische Zentren in Kobanê, das Mishtenur Medical Centers und das Kobanî Medical Center (KMC), wurden zerstört und mussten ihren Betrieb vollständig einstellen. Die Zerstörung des Kobanî Medical Centers bildet den Anlass für diese Strafanzeige. Zudem wurden die Außenbereiche eines Lagers für Binnenvertriebene (IDPs) in der Stadt Hasakah angegriffen, wodurch mehrere humanitäre Organisationen, die im Lager tätig waren, gezwungen waren, ihre Einsätze vorübergehend auszusetzen.<sup>39</sup> Bei einem weiteren Angriff auf eine Druckerei kamen vier Mitarbeiter:innen, darunter eine junge Frau, ums Leben.<sup>40</sup>

---

<sup>36</sup> NTV, "Operation des MIT in Syrien: Nahezu 50 Ziele wurden getroffen" (in Türkisch), 26.12.2023, <https://www.ntv.com.tr/turkiye/mitten-suriyede-operasyon-50ye-yakin-hedef-vuruldu.cTMstiEYOE2TPfL9MLNxLA>, zuletzt besucht am 18.10.2024;

Pressemitteilung des Verteidigungsministeriums der Türkei, Erklärung zu den Luftoperationen im Nordirak und Nord-Syrien, 23.12.2023, [https://www.disisleri.gov.tr/no\\_-246\\_-irak-ve-suriye-de-pkk-ypg-teror-hedeflerine-yonelik-operasyonlarimiz-hk.en.mfa](https://www.disisleri.gov.tr/no_-246_-irak-ve-suriye-de-pkk-ypg-teror-hedeflerine-yonelik-operasyonlarimiz-hk.en.mfa), zuletzt besucht am 18.10.2024.

<sup>37</sup> RIC, *TURKEY'S CHRISTMAS AIRSTRIKES TARGETING NORTH AND EAST SYRIA'S CIVILIAN SERVICE FACILITIES AND INFRASTRUCTURE*, 25.12.2023, S.5, <https://rojavainformationcenter.org/storage/2023/12/first-short-report.pdf>, zuletzt besucht am 21.10.2024.

<sup>38</sup> Syrians for Truth and Justice (STJ), "As If an Earthquake Had Struck": Turkish Airstrikes Are Killing Life in Northeast Syria, 25.06.2024, <https://stj-sy.org/en/as-if-an-earthquake-had-struck-turkish-airstrikes-are-killing-life-in-northeast-syria/>, zuletzt besucht am 18.10.2024.

<sup>39</sup> *ibid.*

<sup>40</sup> Airwars Civilian Casualties, "Civilian Casualties: December 25, 2023," <https://airwars.org/civilian-casualties/ts670-december-25-2023/>.

#### **d. Die dritte Welle von Luftangriffen**

Im Januar 2024 startete die Türkei ihre dritte intensive Luftkampagne, die vom 12. bis 15. des Monats andauerte. Kampfjets und Drohnen richteten sich gegen mindestens 64 Standorte in verschiedenen Regionen. Die Luftangriffe konzentrierten sich auf einen Großteil der kritischen zivilen Infrastruktur der Region, darunter das Gas- und Kraftwerk Suwaydiyah sowie Einrichtungen im Ölfeld Auda, die bereits in den vorhergehenden beiden Kampagnen vollständig oder teilweise zerstört worden waren. Bei dieser Offensive wurden die angegriffenen Anlagen außer Betrieb gesetzt. Die Luftangriffe führten zu Verletzungen bei sechs Zivilist:innen, darunter zwei Kinder.<sup>41</sup>

#### **E. An der Zivilbevölkerung begangene Verbrechen**

Verschiedene Institutionen, darunter die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien<sup>42</sup> (die am 22. August 2011 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um Menschenrechtsverletzungen während des Syrischen Bürgerkriegs zu untersuchen), Syrians for Truth and Justice (STJ), Human Rights Watch<sup>43</sup>, das NES NGO Forum<sup>44</sup>, die Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages<sup>45</sup> und andere haben schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, die sich gegen die von Kurd:innen dominierte Zivilbevölkerung im Nordosten Syriens richten. Diese Verstöße umfassen unterschiedslose militärische Angriffe, die Zerstörung ziviler kritischer Infrastruktur, schwere physische und psychische Schäden sowie Vertreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden diese Gewaltakte detailliert beschrieben, wobei konkrete Beweise zur weiteren Klärung bereitgestellt werden. Ein besonderer Fokus dieser

---

<sup>41</sup> Syrians for Truth and Justice (STJ), "As If an Earthquake Had Struck": Turkish Airstrikes Are Killing Life in Northeast Syria, 25.06.2024, <https://stj-sy.org/en/as-if-an-earthquake-had-struck-turkish-airstrikes-are-killing-life-in-northeast-syria/>, zuletzt besucht am 18.10.2024.

<sup>42</sup>Erklärung von Paulo Pinheiro, Vorsitzender der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien (New York, 24. Oktober 2023), <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/statement-paulo-pinheiro-chair-independent-international-commission-inquiry-syrian-arab-republic-new-york-24-october-2023>, zuletzt besucht am 18.10.2024; Bericht der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien, 12.08.2024, A/HRC/57/86, <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/q24/133/77/pdf/q2413377.pdf>, zuletzt besucht am 18.10.2024.

<sup>43</sup> Human Rights Watch, *Northeast Syria: Turkish Strikes Disrupt Water, Electricity*, 26.10.2023, <https://www.hrw.org/news/2023/10/26/northeast-syria-turkish-strikes-disrupt-water-electricity>, zuletzt besucht am 18.10.2024.

<sup>44</sup> NES NGO Forum, Situationsbericht Nr. 1, 7. Oktober 2023: *Escalation of Hostilities Targeting Critical Civilian Infrastructures in Northeast Syria*, 07.10.2023, [https://reliefweb.int/attachments/fbd05075-b9fc-4584-929e-45f66cadcd98/NESF%20SITREP%20on%20Escalation%20of%20Hostilities%20targeting%20Critical%20Civilian%20Infrastructures%20in%20Northeast%20Syria\\_October%201157%202023.docx\\_FINAL.pdf](https://reliefweb.int/attachments/fbd05075-b9fc-4584-929e-45f66cadcd98/NESF%20SITREP%20on%20Escalation%20of%20Hostilities%20targeting%20Critical%20Civilian%20Infrastructures%20in%20Northeast%20Syria_October%201157%202023.docx_FINAL.pdf), zuletzt besucht am 18.10.2024; NES NGO Forum, Situationsbericht Nr. 2, October 16, 2023: *Escalation of Hostilities Targeting Critical Civilian Infrastructures in Northeast Syria*, 16.10.2023, <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/situation-report-2-october-16-2023-escalation-hostilities-targeting-critical-civilian-infrastructures-northeast-syria>, zuletzt besucht am 18.10.2024.

<sup>45</sup> Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, *Türkische Militäroperation in Nordsyrien aus völkerrechtlicher Sicht*, WD 2 - 3000 - 010/24, 28. Februar 2024, [https://goekay-akbulut.de/wp-content/uploads/WD-2-010-24\\_Kriegsverbrechen-in-Nordsyrien.pdf](https://goekay-akbulut.de/wp-content/uploads/WD-2-010-24_Kriegsverbrechen-in-Nordsyrien.pdf), zuletzt besucht am 18.10.2024.

Strafanzeige liegt auf der Zerstörung des Kobanî Medical Centers (KMC), das als lebenswichtige medizinische Ambulanz für die lokale Bevölkerung in Kobanê diente. Die Angriffe auf das Kobanî Medical Center (KMC) und andere medizinische Einrichtungen haben die medizinische Versorgung erheblich beeinträchtigt und eine Welle von Vertreibungen ausgelöst. Die Angriffe verursachten erheblichen körperlichen und seelischen Schaden, da Patient:innen keinen Zugang mehr zur notwendigen medizinischen Versorgung hatten. Das führt auch dazu, dass die Zivilbevölkerung, insbesondere in Kobanê, unter Angst und Traumata leidet. Die gezielte Zerstörung von medizinischer Infrastruktur hat das Vertrauen in die Sicherheit und Verfügbarkeit von Gesundheitsversorgung nachhaltig erschüttert und verstärkt das Leid der Menschen in der Region.

### **1. Unterschiedslose militärische Angriffe**

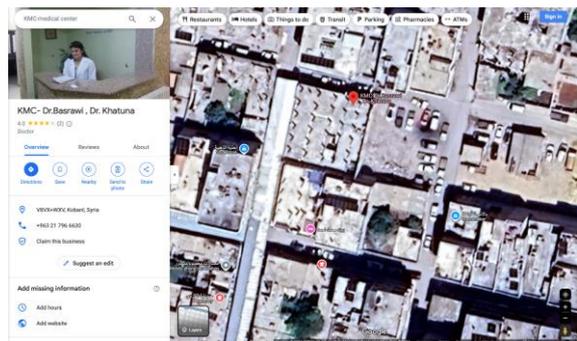
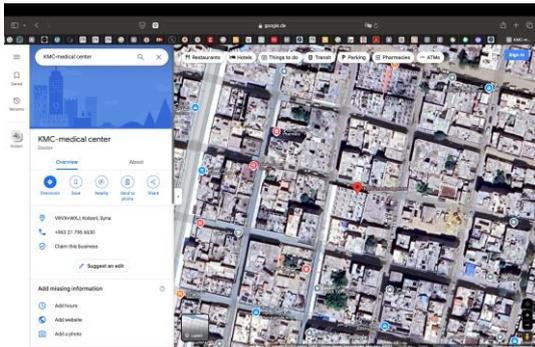
Unterschiedslose Angriffe kennzeichnen sich dadurch, dass sie sowohl militärische Ziele als auch Zivilpersonen oder zivile Objekte treffen, ohne zwischen ihnen zu unterscheiden. Zwischen Oktober 2023 und Januar 2024 intensivierte die Türkei ihre Luftangriffe auf die AANES erheblich und führte eine der schlimmsten Militäroperationen seit 2019 durch. Dabei wurden nicht nur militärische, sondern insbesondere gezielt zivile Objekte wie Wohnhäuser und Infrastrukturen ohne Vorwarnung angegriffen, was als Gewaltakt gegen die Zivilbevölkerung gewertet werden kann. Diese Handlungen stellen eine Form der kollektiven Bestrafung dar, als Reaktion auf den Selbstmordanschlag, der sich am 1. Oktober 2023 in Ankara ereignete.<sup>46</sup>

Die Luftkampagne, die am 4. Oktober begann, führte zur systematischen Zerstörung kritischer ziviler Infrastrukturen, darunter das Kobanî Medical Center (KMC). Bei dem Angriff auf das KMC haben türkische Raketenangriffe keine Unterscheidung zwischen medizinischen Einrichtungen und militärischen Zielen getroffen. Dies wird besonders deutlich, wenn der Standort des KMC in Kobanê betrachtet wird. Satellitenbilder zeigen eindeutig, dass das KMC im Stadtzentrum liegt, umgeben von Zivilpersonen und zivilen Objekten wie Apotheken, anderen medizinischen Einrichtungen, Arztpraxen, Supermärkten, Juwelieren, Restaurants, Handysshops und zahlreichen weiteren Dienstleistungen für die Bevölkerung. Es gab daher keine militärische Notwendigkeit, das KMC anzugreifen, da in der unmittelbaren Umgebung keine militärischen Ziele der SDF vorhanden waren.

---

<sup>46</sup> Rojava Information Center (RIC), *Turkey's October Campaign: Airstrikes Targeting North and East Syria's Essential Infrastructure*, 12.12.2023, S.3, <https://rojvainformationcenter.org/2023/12/turkeys-october-campaign-airstrikes-targeting-nes-essential-infrastructure/>, zuletzt besucht am 18.10.2024.

**Beweis:** Satellitenbilder (Koordinaten: 36.89487, 38.34991) von Google Maps als Anlagen A1 und A2



## 2. Zerstörung von ziviler Infrastruktur

Die türkischen Luftangriffe auf Nordostsyrien zwischen Oktober 2023 und Januar 2024 haben zu weitreichender Zerstörung kritischer ziviler Infrastrukturen geführt und eine ohnehin schon gravierende humanitäre Krise weiter verschärft. Diese Angriffe zielten auf essenzielle Einrichtungen wie Kraftwerke, Wasseranlagen, Schulen, Krankenhäuser und landwirtschaftliche Flächen ab und lähmten die Fähigkeit der Region, die Grundversorgung für Millionen von Einwohner:innen sicherzustellen. Die Angriffe beeinträchtigten nicht nur den Zugang zu lebenswichtigen Ressourcen wie Elektrizität, Wasser und medizinischer Versorgung, sondern verwüsteten auch lokale Wirtschaften, was zu weitverbreiteten Vertreibungen und dem Verlust von Lebensgrundlagen führte. Humanitäre Organisationen verurteilten die Angriffe und verwiesen auf Verstöße gegen das Völkerrecht, während die lokale Bevölkerung mit wachsenden Engpässen bei Brennstoff, Nahrungsmitteln und sauberem Wasser ums Überleben kämpft. Ein Bericht des NES NGO Forums, einer Koalition internationaler Organisationen, die in der Region tätig sind, dokumentierte die spezifischen Schäden an der Infrastruktur und hob die weitreichenden Folgen für die Zivilbevölkerung hervor.<sup>47</sup>

Da sich die Strafanzeige auf die gezielte Zerstörung des Kobanî Medical Centers konzentriert, liegt der Fokus auf der detaillierten Darstellung des Angriffs auf das KMC und der Erklärung, wie dieser Angriff einen klaren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und das Völkerstrafrecht darstellt. Die Zerstörung medizinischer Einrichtungen, die unter dem Schutz der Genfer Konventionen stehen, wird als Kriegsverbrechen eingestuft, da solche Handlungen

<sup>47</sup> NES NGO Forum, Situationsbericht Nr. 3, "Continued Impact of Damaged and Destroyed Critical Infrastructures in Northeast Syria", 26.01. 2024.

das Prinzip der Unantastbarkeit humanitärer und medizinischer Einrichtungen in bewaffneten Konflikten verletzen.

#### **a. Die Zerstörung von medizinischen Einrichtungen**

Eine der verheerendsten Auswirkungen der türkischen Luftangriffe war die Zerstörung medizinischer Zentren und Gesundheitseinrichtungen im Dezember 2023. Die gezielten Angriffe auf diese Einrichtungen haben lebensrettende Dienste für die Bewohner:innen in Kobanê, Qamişlo und den umliegenden Dörfern erheblich beeinträchtigt. Seit Oktober 2023 haben Luftangriffe und die sich verschlechternde Sicherheitslage den Betrieb von 38 Gesundheitseinrichtungen in den Gouvernements Heseke und Aleppo erheblich gestört. Die anhaltenden Luftangriffe in Nordostsyrien haben die regionale Gesundheitsversorgung weiter geschwächt.

Am 25. Dezember 2023 wurden mehrere medizinische Einrichtungen, darunter das Mishtenur Medical Centers <sup>48</sup>, das von internationalen Organisationen wie Ärzte ohne Grenzen (Doctors without Borders) unterstützt wurde, sowie das Kobanî Medical Center, eine zentrale Gesundheitseinrichtung für die lokale Bevölkerung, durch türkische Luftangriffe vollständig zerstört.

##### **(1) Die Zerstörung des Kobanî Medical Centers**

Der Verein Armut und Gesundheit e.V. ist eine in Deutschland ansässige gemeinnützige Organisation, die sich seit vielen Jahren für die medizinische Versorgung und Unterstützung von Menschen in Krisen- und Kriegsgebieten engagiert. Der Verein betreibt seit dem 01.01.2017 in Kobanê, Nordost-Syrien, eine medizinische Ambulanz, die insbesondere Patient:innen mit Diabetes mellitus behandelt. Diese Ambulanz ist Teil des Kobanî Medical Centers, welches eine Notfallambulanz für die Stadtbevölkerung, eine Ambulanz für Diabetiker:innen und ein Kinderimpfzentrum umfasst. Der Verein Armut und Gesundheit ist Träger der Diabetesambulanz des KMC und engagiert sich seit vielen Jahren für die Opfer von Krieg, existenzieller Armut, Naturkatastrophen und Terror weltweit. Das KMC war mit einem roten Emblem der Genfer Konventionen gekennzeichnet, um seine medizinische Funktion klar zu signalisieren.

Seit seiner Gründung im Jahr 2017 bot das KMC umfassende medizinische Hilfe, insbesondere für Kriegsverletzte, die durch die Angriffe des sog. IS verletzt wurden, sowie zur

---

<sup>48</sup> Doctors of the World, *New Attack on Healthcare Facilities in Syria*, 15.01.2024, <https://www.doctorsoftheworld.org.uk/news/new-attack-on-healthcare-facilities-in-syria/>, zuletzt besucht am 19.10.2024.

Untersuchung und Behandlung von Neugeborenen und Kindern. Im Jahr 2018 eröffnete das Zentrum eine spezialisierte Ambulanz für die Behandlung und Pflege des diabetischen Fußsyndroms, da es in der Region keine vergleichbaren Angebote gab. Hier wurden Patient:innen mit diabetischen Folgeerkrankungen und chronischen Wunden behandelt, während gleichzeitig das Pflegepersonal im Umgang mit diesen Patient:innen geschult und zur Patientenaufklärung angeleitet wurde.

Der diabetische Fuß bezeichnet eine ernsthafte Komplikation bei Menschen mit Diabetes, die durch Nervenschäden und Durchblutungsstörungen verursacht wird und zu Geschwüren, Infektionen und im schlimmsten Fall zu Amputationen führen kann. Das Aussetzen von Behandlungen ist schwerwiegend, da es das Risiko von Infektionen erhöht und die Wundheilung beeinträchtigt, was zu langfristigen gesundheitlichen Folgen und einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität führen kann. Daher ist eine frühzeitige und kontinuierliche medizinische Versorgung entscheidend, um Komplikationen zu vermeiden und die Lebensqualität der Betroffenen zu sichern.<sup>49</sup>

Ab 2019 begann das Kobanî Medical Center mit der Verschreibung von Medikamenten wie Gliclazid und Metformin, um eine angemessene medikamentöse Versorgung der Diabetiker:innen in der Region sicherzustellen. Allein im Jahr 2020 untersuchte und behandelte das Zentrum insgesamt 2.260 Patient:innen, wobei diese Zahl noch ohne die speziell für Diabetes behandelten Patient:innen gerechnet ist. Im selben Jahr war das medizinische Team des Zentrums von März bis Juni aktiv an der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beteiligt.

Seit 2021 verfügte das KMC über einen eigenen Krankenwagen, der für Hausbesuche und den Transport von Patient:innen in einem Umkreis von 30 Kilometern um Kobanê im Einsatz war. Der Krankenwagen war mit einem roten Emblem der Genfer Konventionen gekennzeichnet, um seine medizinische Funktion klar zu signalisieren.

**Beweis:** Armut und Gesundheit in Deutschland e.V., “Kurze Übersicht über die Arbeit des Kobanî Medical Centers in Kobanê, Syrien” als Anhang A3

Die Diabetes-Ambulanz des Zentrums betreute über 3.100 Patient:innen, während die Notfallambulanz täglich zwischen 200 und 300 Personen versorgte. Besonders für Menschen mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes waren die Leistungen des Zentrums unverzichtbar. Insgesamt erhielten 204 Patient:innen mit diabetischem Fußsyndrom

---

<sup>49</sup> CDC. (n.d.). *Ihre FüÙe und Diabetes* (in Englisch), <https://www.cdc.gov/diabetes/diabetes-complications/diabetes-and-your-feet.html>, zuletzt besucht am 19.10.2024.

regelmäßige Behandlungen. Die Zahl der Patient:innen nahm kontinuierlich zu, und etwa 2.500 registrierte Personen erhielten fortlaufende Untersuchungen und notwendige Medikamente. Das angegliederte Labor funktionierte reibungslos, und das von „Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.“ zur Verfügung gestellte Fahrzeug stand kontinuierlich zur Verfügung, um immobile Patient:innen zur Behandlung zu transportieren. Durch die enge Zusammenarbeit mit dem kommunalen Krankenhaus in Kobanî konnten beide Einrichtungen ihre Ressourcen effizient nutzen und die medizinische Versorgung in der Region weiter stärken.

Das KMC lag im Stadtzentrum Kobanês, umgeben von Zivilpersonen und weiteren zivilen Objekten wie Apotheken, anderen medizinischen Einrichtungen, Arztpraxen, Supermärkten, Juwelieren, Restaurants, Handysshops und zahlreichen weiteren Dienstleistungen für die Zivilbevölkerung (vgl. Abschnitt III, E.1). Zu den angebotenen Leistungen des KMC gehörten eine Notfallambulanz, eine Diabetes-Klinik und ein Kinderimpfzentrum, die alle eine wesentliche Rolle für das Wohlergehen der Zivilbevölkerung spielten. Das Kobanî Medical Center (KMC) diente ausschließlich der Zivilbevölkerung und erfüllte keine militärischen Zwecke.

**Beweise:**

**Bild 1** Wartebereich vor dem „Zentrum diabetischer Fuß“ als Anhang A4



**Bild 2** Schild mit rotem Kreuz Emblem am Eingang des “Zentrum diabetischer Fuß” als Anhang A5



**Bild 3** Blutkontrolle bei Diabetes Patientin als Anhang A6



**Bild 4** Operation bei einer schwer verwundeten Zivilperson als Anhang A7



██████████, der Leiter der Diabetes-Klinik und selbst aus Kobanê stammend, setzte sich unermüdlich für seine Gemeinschaft ein. Trotz der Gefahren behandelte er die Überlebenden von Krieg und IS-Terror und trug so maßgeblich zur Gesundheitsversorgung der Region bei.

**Beweis:** Pressemitteilung von Prof. Dr. Gerhard Trabert, Vorsitzender des Vereins "Armut und Gesundheit e.V." als Träger des KMC, vom 26.12.2023 als Anhang A8 +

Bild 5 ██████████ mit einer kleinen Patientin, die einen Arm und ein Bein verletzt hatte als Anhang A9



Bis zum Zeitpunkt des Angriffs arbeiteten sechs engagierte Mitarbeitende im Kobanê Medical Center als Kernteam: zwei Ärzt:innen (██████████, ██████████), zwei Krankenpfleger:innen (██████████ und ██████████), ein Fahrer (██████████) und eine Reinigungskraft (██████████).

**Beweise:** Bilder des KMC

Bild 1 des KMC Kernteams von 2021-2022 als Anhang A10



Bild 2 der gesamten Belegschaft im „Zentrum diabetischer Fuß“ A11



Am 25. Dezember 2023 wurde das Kobanî Medical Center durch türkische Luftangriffe vollständig zerstört. Die nachfolgenden Bilder verdeutlichen das Ausmaß der Zerstörung des KMC.<sup>50</sup>

**Beweis:** Bilder des KMCs nach der Bombardierung als Anhänge A12

<p><b>Bild 1:</b> Der Eingangsbereich direkt nach dem Angriff</p>	<p><b>Bild 2:</b> Das Gesundheitszentrum kurz nach dem Angriff</p>	<p><b>Bild 3:</b> Der zerstörte Eingangsbereich</p>
		
<p><b>Bild 4:</b> [REDACTED] vor dem zerstörten Gebäude</p>	<p><b>Bild 5:</b> Die zerstörte Umgebung des Medical Centers</p>	<p><b>Bild 6 und 7:</b> Der zerstörte Anmeldebereich</p>
		
<p><b>Bild 8:</b> Ein zerstörtes Behandlungszimmer</p>	<p><b>Bild 9:</b> Ein zerstörtes Behandlungszimmer</p>	<p><b>Bild 10:</b> Ein zerstörtes Blutanalyse-Laborgerät</p>
		

<sup>50</sup> Bericht der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien, [A/HRC/55/64](#), Abs. 98 and 99.

## (2) Die Zerstörung des Mishtenur Medical Centers

Am 25. Dezember 2023 wurde das Mishtenur Medical Centers durch gezielte Luftangriffe viermal getroffen und dabei vollständig zerstört. Diese Angriffe verursachten erhebliche Schäden in allen Bereichen der Einrichtung, einschließlich der medizinischen Abteilungen, der psychosozialen Unterstützung (MHPSS), der sexuellen und reproduktiven Gesundheit (SRH), der Apotheke, der Lagerräume und der Wartebereiche. Glücklicherweise war die Einrichtung aufgrund der Feiertage geschlossen, sodass keine Todesopfer zu beklagen waren. Dennoch waren die materiellen Verluste enorm: medizinische Ausrüstung, Medikamente, Impfstoffe, Hygieneartikel, Möbel und MHPSS-Materialien wurden zerstört. Auch kürzlich erhaltene Medikamentenspenden von Partnerorganisationen fielen den Angriffen zum Opfer.<sup>51</sup>

### **Beweis:**

[REDACTED]

[REDACTED]

Anlage A13 (in Arabisch)

Das Mishtenur Medical Center bleibt weiterhin außer Betrieb. Diese Einrichtung war eine essenzielle Versorgungseinrichtung für die lokale Bevölkerung und bot nicht nur den Einwohner:innen von Kobanê, sondern auch den umliegenden Dörfern medizinische Hilfe und kostenlose Medikamente an. Das Zentrum umfasste mehrere Abteilungen und bot Notfalldienste, ambulante Behandlungen sowie spezialisierte Versorgung für Frauen, Kinder und Diabetes-Patient:innen. Es versorgte täglich etwa 500 Patient:innen und erreichte jährlich über 110.000 Menschen. Die türkischen Luftangriffe führten zu schweren Schäden an der Einrichtung, wodurch sie unbrauchbar wurde. Wesentliche medizinische Geräte, Medikamente und Krankenwagen wurden zerstört, was zu einem geschätzten Schaden von 200.000 US-Dollar führte.<sup>52</sup>

Der Gesundheitsrat von Kobanê, der zur AANES gehört, berichtete, dass das Zentrum eng mit internationalen Organisationen wie Médecins du Monde (Doctors of the World) und einem deutschen Partner zusammenarbeitete, um lebenswichtige Gesundheitsdienste bereitzustellen.<sup>53</sup> Die Schließung des Zentrums hinterlässt eine erhebliche Lücke in der Gesundheitsversorgung der Region. Idris Ahmad, der Direktor des Zentrums, warnte, dass es Monate oder gar Jahre dauern könnte, bis der volle Betrieb wiederhergestellt ist. Lokale Bewohner:innen wie Samira Ahmad, die auf das Zentrum angewiesen war, um kostenlose

<sup>51</sup> Doctors of the World, *NEW ATTACK ON HEALTHCARE FACILITIES IN SYRIA*, 15.01.2024, <https://www.doctorsoftheworld.org.uk/news/new-attack-on-healthcare-facilities-in-syria/>, zuletzt besucht am 22.10.2024.

<sup>52</sup> North Press Agency, *Only clinic in Syria's Kobani out of service after Turkish drone strikes*, 30.12.2023, <https://npasyria.com/en/109520/>, zuletzt besucht am 22.10.2024.

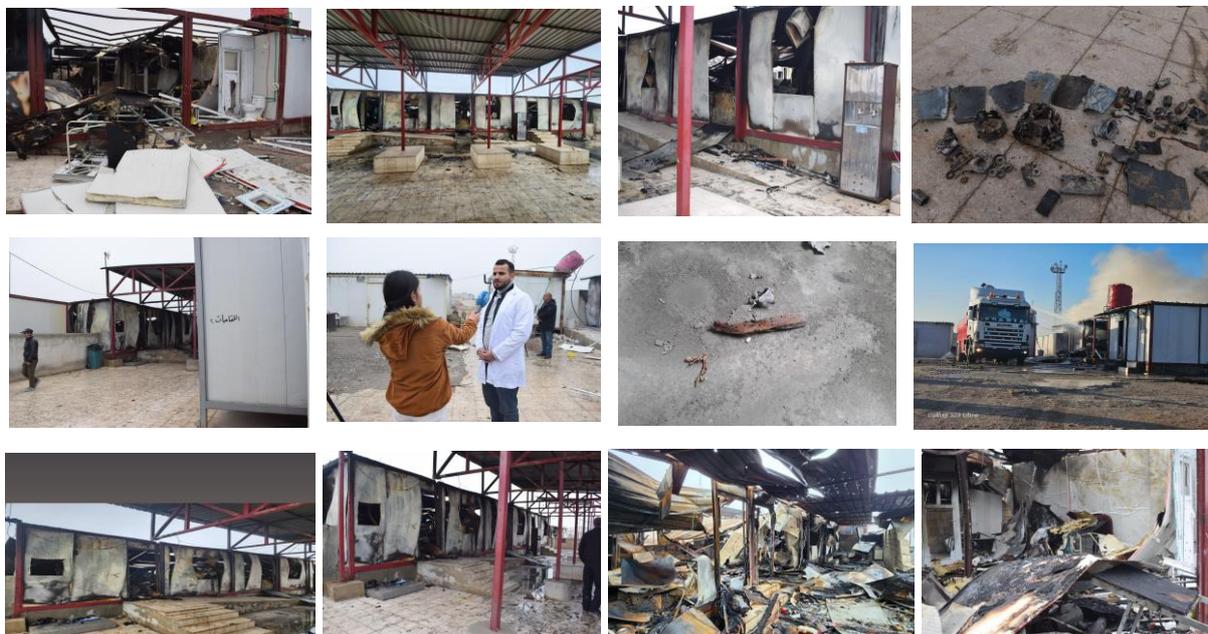
<sup>53</sup> *ibid.*

Medikamente für chronische Erkrankungen wie Diabetes und Bluthochdruck zu erhalten, äußerten große Besorgnis über die Auswirkungen auf einkommensschwache Personen, die nun Schwierigkeiten haben werden, Zugang zu notwendiger Versorgung zu erhalten. Zudem appellierte Jihan Osso, eine weitere Bewohnerin, an die internationale Gemeinschaft, einzugreifen, und betonte, dass die wiederholte Zerstörung ziviler Infrastruktur, einschließlich Schulen und medizinischer Zentren, eine enorme psychische Belastung für die Bevölkerung, insbesondere für Kinder, darstelle.<sup>54</sup>

Das Mishtenur Medical Center war ein rein ziviles Objekt ohne jegliche militärische Funktion. Es lag im Stadtzentrum von Kobanê und war von weiteren zivilen Einrichtungen umgeben. In der näheren Umgebung befanden sich keine militärischen Ziele.

**Beweis:** Satellitenbild (Koordinaten: 36°53'N 38°20'E)

- + Bilder und Videos des Mishtenur Medical Centers nach der Bombardierung als Anhänge A14-A18



---

<sup>54</sup> ibid.

Der Krankenwagen, der mit einem roten Emblem der Genfer Konventionen gekennzeichnet war, um seine medizinische Funktion klar zu signalisieren, wurde ebenfalls durch die Bombardierung zerstört.

**Beweis:** Bild und Video der Zerstörung des Ambulanz Wagens als Anhänge A19 und A20



### **(3) Die Zerstörung der Nieren-Dialyseklinik und medizinischen Sauerstoffabfüllanlage**

Am 25. Dezember 2023 um 19:00 Uhr wurden zwei zentrale Einrichtungen der Gesundheitsbehörde gezielt durch türkische Streitkräfte angegriffen: das Dialysezentrum und die medizinische Sauerstoffstation.

Das Dialysezentrum, seit seiner Eröffnung 2022 unerlässlich für die Behandlung von Nierenpatient:innen, war das einzige Dialysezentrum in der Stadt.<sup>55</sup> Es betreute anfangs 20 und zuletzt 70 Patient:innen. Jede:r Patient:in benötigt durchschnittlich drei bis vier Sitzungen wöchentlich, mit einer Dauer von jeweils drei bis vier Stunden. Nach dem Angriff war das Zentrum zunächst außer Betrieb. Das Dialysezentrum wies Schäden an Türen, Fenstern, der Inneneinrichtung sowie an der Wasserpumpe auf, die erheblich beschädigt wurde und täglich 15.000 bis 20.000 Liter destilliertes Wasser förderte. Das Ausmaß der Schäden erforderte eine sofortige Evakuierung von Mitarbeiter:innen und Patient:innen des Zentrums. Im Rahmen einer Notfallmaßnahme konnten wenige Behandlungen teilweise wiederhergestellt werden. Trotzdem mussten die Behandlungszeiten reduziert werden, um die eingeschränkte Kapazität zu bewältigen. Der Schaden im Inneren des Dialysezentrums wird auf rund 60.000 US-Dollar geschätzt.

---

<sup>55</sup> North Press Agency, *Turkish strikes on dialysis center in Syria's Qamishli put patients at risk*, 05.01.2024, <https://npasyria.com/en/109658/>, zuletzt besucht am 22.10.2024.

Die Sauerstoffstation, die seit 2022 durch Unterstützung der US-Entwicklungsbehörde USAID betrieben wird, war essentiell für die medizinische Sauerstoffversorgung der Region. Es war das einzige Sauerstoff-Abfüllwerk in Qamişlo. Durch den Angriff wurden beide Einrichtungen funktionsunfähig, wobei die Sauerstoffstation vollständig zerstört wurde. Die Gesamtschäden belaufen sich auf schätzungsweise 500.000 US-Dollar. Vor der Zerstörung stellte die Station täglich 250 bis 300 Sauerstoffflaschen bereit, die an fünf Krankenhäuser der autonomen Verwaltung, zehn Krankenhäuser des privaten Sektors sowie weitere Gesundheitszentren verteilt wurden. Die Sauerstoffstation befand sich hinter dem Nierendialysezentrum der Stadt. Hinter dem Zaun befindet sich ein ruhiges Wohnviertel, und auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegt eine öffentliche Schule.<sup>56</sup>

Beide Einrichtungen dienten ausschließlich zivilen, medizinischen Zwecken und haben keinerlei militärische Funktion. Das nächstgelegene potenzielle „militärische“ Ziel wäre das etwa 200 Meter entfernte Allaya-Gefängnis, eine Haftanstalt, in der IS-Mitglieder ihre Strafen absitzen.

**Beweis:**



\_\_\_\_\_ Anlage A21 (in Arabisch)

**Bilder der zerstörten Sauerstoffabfüllanlage in Qamişlo als Anlagen A22**



<sup>56</sup> Meghan Bodette et. al, *Turkey Targets USAID Projects in Northeast Syria*, Kurdish Peace Institute, 27.04.2024, <https://www.kurdishpeace.org/research/kpi-qamishlo/turkey-targets-usaid-projects-in-northeast-syria/>, zuletzt besucht am 22.10.2024.

## Bilder des zerstörten Dialyse Zentrums als Anlagen A23



### 3. Schwere körperliche und psychische Schäden

Die Bombardierung von medizinischen Einrichtungen hatte schwerwiegende körperliche Schäden bei Patient:innen zur Folge.

Am 28. Dezember 2023 verstarb der 65-jährige Ahmed Abd al-Rahman Khadr, der aufgrund chronischer Niereninsuffizienz dringend auf regelmäßige Dialysebehandlungen angewiesen war. Nach der Zerstörung des Dialysezentrums in Qamişlo am 25. Dezember 2023 durch türkische Luft- oder Drohnenangriffe konnte er die lebensnotwendige Behandlung nicht mehr erhalten. Die Dialyse ist bei fortgeschrittener Nierenerkrankung unerlässlich, um schädliche Stoffwechselprodukte aus dem Blut zu entfernen und eine Vergiftung des Körpers zu verhindern. Khadr litt seit über zwei Jahren an Nierenproblemen, und sein Tod wurde direkt mit dem Verlust des Zugangs zu notwendiger medizinischer Versorgung nach dem Bombenangriff in Verbindung gebracht.<sup>57</sup>

<sup>57</sup> Airwars Civilian Casualties, "Civilian Casualties: December 28, 2023," <https://airwars.org/civilian-casualties/ts674-december-28-2023/>.



██████████ war als Arzt in der Mistenur Klinik tätig. Angesichts der Zerstörung der Klinik sowie der schweren humanitären Krise und der Kriegssituation sah sich der Arzt gezwungen, in Griechenland Zuflucht zu suchen.

Auch der Zivilist ██████████ fühlte sich nach den Angriffen im Oktober 2023 gezwungen, seine Heimat Kobanê zu verlassen. Er floh nach Rakka und ist seitdem nicht zurückgekehrt.

**Beweis:** Aussagen der jeweiligen Zeugen.

Durch die Luftangriffe wurden Tausende Zivilpersonen vertrieben, deren Heimat durch den intensiver werdenden Beschuss unbewohnbar wurde. Dies führte zu einem erheblichen Anstieg der Binnenvertriebenen (IDPs), die in bereits überlasteten, überfüllten Lagern Zuflucht suchten.

#### **IV. Tatverdächtige**

Im Hinblick auf die folgenden Personen gibt es nach Überzeugung der Anzeigenerstatter:innen aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen zumindest einen hinreichenden Tatverdacht dafür, dass sie sich angesichts ihrer Befehlsgewalt und ihrer herausgehobenen Stellung oder aufgrund unmittelbarer Tatbeiträge in strafrechtlich zurechenbarer Weise an den unter Abschnitt III. E. geschilderten Gewalttaten beteiligt haben.

##### **A) Der Türkische Präsident**

Die Verantwortung für die militärischen Operationen in Nordsyrien trug in erster Linie der türkische Präsident **Recep Tayyip Erdoğan**. Als oberster Befehlshaber der Streitkräfte hatte er die letztendliche Verantwortung für die durchgeführten Luftangriffe. Am 9. Oktober 2023 erklärte Erdogan, dass die Türkei das Recht habe, grenzüberschreitende Operationen und nachrichtendienstliche Maßnahmen fortzusetzen, bis die PKK und ihre vermeintlichen Ableger vollständig beseitigt seien. Damit signalisiert er eine intensivere, entschlossene Vorgehensweise gegen die von der AANES kontrollierten Gebiete, die er als unter PKK-Einfluss betrachtet.

Diese Aussage, die nach der ersten Luftangriffskampagne erfolgte, verdeutlicht Erdoğan's individuelle strafrechtliche Verantwortung für die Zerstörung ziviler Infrastruktur, da er die Angriffe als legitime militärische Ziele rechtfertigte und dabei keine Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Objekten machte.<sup>58</sup>

---

<sup>58</sup> Tweet von Recep Tayyip Erdogan vom 09.10.2023, <https://x.com/RTErdogan/status/1711471618948542495?lang=de>, zuletzt besucht am 21.10.2024.

Darüber hinaus deutete Erdoğan an, dass weitere Luftangriffe geplant seien, was seine Genehmigung für alle drei Luftangriffskampagnen zwischen Oktober 2023 und Januar 2024 verdeutlichte, die hauptsächlich auf die kurdisch dominierte Zivilbevölkerung in Nordsyrien abzielten. Die Rolle des Präsidenten in den Entscheidungsprozessen bezüglich militärischer Aktionen signalisierte eine bewusste Ausrichtung auf die Durchführung dieser Angriffe und demonstrierte sowohl „Absicht“ als auch rücksichtsloses Verhalten gegenüber zivilen Opfern. Angesichts der Tatsache, dass die Luftangriffe in einer Zeit stattfanden, in der kein aktiver Konflikt mit den SDF vorlag, zeigten die Handlungen des Präsidenten eine absichtliche Missachtung der Prinzipien des humanitären Völkerrechts, was ihn mitschuldig an Kriegsverbrechen macht.

### **B) Der Türkische Außenminister**

Der türkische Außenminister **Hakan Fidan** ist tatverdächtig, weil seine öffentlichen Äußerungen nach dem Selbstmordanschlag in Ankara am 1. Oktober 2023 eine aggressive Rhetorik beinhalteten, die eine Verschärfung der militärischen Operationen gegen die AANES legitimierte. Am 4. Oktober erklärte er, dass alle Infrastrukturen und Einrichtungen, die mit der SDF in Verbindung stehen, als legitime militärische Ziele betrachtet würden. Diese Äußerungen fördern nicht nur die Militärkampagne, sondern untergraben auch den rechtlichen Schutz von Zivilpersonen gemäß dem humanitären Völkerrecht.

Durch die Klassifizierung ziviler Infrastrukturen als militärische Ziele normalisiert Fidan gezielte Angriffe auf zivile Einrichtungen und rechtfertigt damit Kriegsverbrechen. Die Legitimation solcher Angriffe führt dazu, dass zivile Opfer, die aus diesen Angriffen resultieren, als akzeptabel angesehen werden. Dies stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung dar und zeigt eine bewusste Missachtung des Völkerrechts, was seine Verantwortung als Minister untergräbt und ihn potenziell mitschuldig an den Konsequenzen der militärischen Operationen macht.

Solche Äußerungen und Handlungen verwischen die Distanz zwischen militärischen und zivilen Zielen und gefährden somit den Schutz von Zivilisten in Konfliktsituationen erheblich.

### **C) Der Türkische Verteidigungsminister**

Der türkische Verteidigungsminister **Yaşar Güler** ist tatverdächtig, da er die strategische Aufsicht über die militärischen Operationen trägt und somit die Verantwortung dafür hat, dass Völkerrechtsprinzipien eingehalten werden. In seiner Erklärung vom 5. Oktober 2023 rechtfertigte das Verteidigungsministerium die Luftangriffe auf den Nordosten Syriens mit

Verweis auf das Selbstverteidigungsrecht gemäß Artikel 51 der UN-Charta. Dabei wurde betont, dass die Angriffe gegen die PKK/YPG und andere als terroristisch eingestufte Gruppen gerichtet seien, um Sicherheitsbedrohungen für die türkische Bevölkerung zu neutralisieren.<sup>59</sup>

Allerdings widersprechen die Berichte über zivile Opfer und die Zerstörung der Infrastruktur in der Region den Zusicherungen des Ministeriums, dass bei den Angriffen größtmögliche Sorgfalt auf den Schutz von Zivilpersonen und kulturellen Stätten gelegt wurde. Diese Diskrepanz zwischen den offiziellen Aussagen und den tatsächlichen Auswirkungen der Angriffe wirft ernsthafte Fragen zur Verantwortlichkeit und den Handlungen des Verteidigungsministers auf.

Am 23. Dezember 2023 erklärte das Verteidigungsministerium, dass die Luftangriffe auf die PKK/KCK und andere terroristische Elemente in Nordirak und Syrien darauf abzielen, um die nationale Sicherheit zu wahren und das Recht auf Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der UN-Charta auszuüben. Dabei wurde betont, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um Schäden an Zivilisten und Kulturgütern während dieser Operationen zu minimieren. Die Genehmigung militärischer Maßnahmen durch den Verteidigungsminister, einschließlich des Einsatzes von Flugzeugen und Drohnen für Luftangriffe auf zivile Ziele, belastet ihn zusätzlich mit der Verantwortung für Kriegsverbrechen. Indem er Operationen ermöglicht und unterstützt hat, die systematisch zivile Infrastruktur wie Krankenhäuser, Schulen und Versorgungsanlagen ins Visier nehmen, handelte der Minister mit dem Wissen um das Potenzial für erhebliche zivile Schäden, was sowohl die direkte als auch die indirekte Absicht zur Verletzung des Schutzes von Zivilisten und ziviler Infrastruktur unter Völkerrecht begründet. Diese Umstände werfen den Verdacht auf, dass er möglicherweise an Kriegsverbrechen beteiligt ist.

#### **D) Der Türkische Generalstabschef**

Als Generalstabschef der türkischen Streitkräfte hatte **Metin Gürak** die oberste Verantwortung für militärische Operationen und Strategien. Er war maßgeblich an der Planung und Genehmigung der Luftangriffe beteiligt, was bedeutet, dass er über die Zielauswahl und die Einsatzregeln informierte.

Güraks Entscheidungen zur Durchführung von Luftangriffen auf zivile Objekte, insbesondere auf medizinische Einrichtungen, deuten auf seine direkte Verantwortung. Seine Kenntnis über die zivilen Charakteristika der angegriffenen Objekte und die beabsichtigte Zerstörung ziviler

---

<sup>59</sup> Pressemitteilung des türkischen Verteidigungsministeriums, Erklärung zu den Luftangriffen im Norden Syriens, 05.10.2023, <https://www.msb.gov.tr/SlaytHaber/928383eac1b04c42a191ae70467b2e6c>, zuletzt besucht am 19.10.2024.

Infrastruktur erfüllen die Voraussetzungen für das *mens rea* und belegen, dass er mit unrechtmäßiger Absicht handelte.

#### **E) Der Kommandeur der Türkischen Luftwaffe**

Als Kommandeur der türkischen Luftwaffe war **Ziya Cemal Kadioglu** verantwortlich für die Durchführung der Luftangriffe, einschließlich der Auswahl und des Einsatzes der F-4/F-16 Kampfflugzeuge. Er hatte die Autorität, Angriffe anzuordnen und zu steuern.

Kadioglus Entscheidung, Luftangriffe auf medizinische Einrichtungen zu befehlen, die zivile Einrichtungen waren, erfüllt ebenfalls die Kriterien für individuelle strafrechtliche Verantwortung. Die Verwendung von schwerer, explodierender Munition in einem zivilen Gebiet zeigt rücksichtsloses Verhalten gegenüber den Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung und belegt seine Kenntnis von der zivilen Natur des Ziels.

#### **F) Die Türkischen Armeekommandanten**

Der Kommandeur der zweiten Armee **Metin Tokel** hatte als Armeekommandant eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung militärischer Strategien und der Befehlsstruktur, die zu den Luftangriffen führten. Seine Entscheidungen trugen zur Ausführung der Operationen bei, die medizinische Einrichtungen als Ziel hatten.

Tokels Verantwortung ergibt sich aus seiner Rolle in der Befehlskette, die die Durchführung der Angriffe auf zivile Objekte umfasste. Da er über die Angriffe informiert war und keine Maßnahmen ergriff, um den Schutz der Zivilbevölkerung sicherzustellen, erfüllt auch er die Kriterien für das *mens rea*. Seine Handlungen und Unterlassungen belegen eine bewusste Missachtung der Rechte und des Schutzes von Zivilpersonen.

#### **G) Der Türkische Geheimdienstchef**

**Ibrahim Kalin**, der Leiter des türkischen Geheimdienstes Millî İstihbarât Teşkilâtı (MIT), ist tatverdächtig, da er eine zentrale Rolle bei der Informationsbeschaffung und strategischen Planung militärischer Operationen spielt. Als Geheimdienstchef ist er verantwortlich für die Überwachung und Einschätzung von Bedrohungen, einschließlich der kurdischen Streitkräfte. Wenn er wesentlich Informationen liefert, die gezielte Angriffe auf Zivilpersonen erleichtern oder rechtfertigen, kann dies als Beihilfe zu Kriegsverbrechen angesehen werden.

Zusätzlich gab der MIT im Dezember 2023 eine Erklärung ab, in der er die Zerstörung von angeblich 50 militärischen Zielen vermeldete. Tatsächlich wurden jedoch mehrheitlich zivile Objekte, darunter das Kobani Medical Center, das Mishtenur Medical Centers, das Dialyse

Zentrum und die USAID Sauerstoffanlage, getroffen, was darauf hinweist, dass keine klare Differenzierung zwischen militärischen Zielen und zivilen Objekten gemacht wurde. Kalin könnte somit als Mittäter betrachtet werden, da seine Handlungen und Unterlassungen direkt zu den Angriffen auf die Zivilbevölkerung beigetragen haben und ihn rechtlich für die begangenen Verbrechen mitverantwortlich machen.

## **V. Rechtliche Würdigung**

### **A. Anwendbares Recht**

Der relevante rechtliche Rahmen zur Beurteilung der türkischen Luftangriffe auf Nordostsyrien zwischen Oktober 2023 und Januar 2024, insbesondere in Bezug auf die Zerstörung von medizinischen Einrichtungen, stützt sich maßgeblich auf das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht (IHL). Ergänzend dazu spielt das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) eine entscheidende Rolle. Das VStGB stellt die rechtliche Basis für die Verfolgung internationaler Verbrechen dar, einschließlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, und zwar auf der Grundlage der universellen Gerichtsbarkeit. Diese Gerichtsbarkeit ermöglicht es, Verbrechen zu verfolgen, unabhängig davon, wo sie begangen wurden oder welche Nationalität die Täter:innen besitzen.

Die Zuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden für diese Delikte ergibt sich aus § 1 VStGB. Zudem sind diese Verbrechen gemäß § 5 VStGB nicht verjährt und bleiben somit jederzeit strafrechtlich verfolgbar.

### **B. Fehlende nationale Strafverfolgung**

Es bestehen keine rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Hindernisse, die deutsche Behörden daran hindern könnten, Ermittlungen einzuleiten, da weder die Türkei noch Syrien substanzielle Schritte unternommen haben, um die mutmaßlichen Kriegsverbrechen zu untersuchen.

Da die Türkei das Römische Statut nicht ratifiziert hat, kann der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) seine Gerichtsbarkeit nicht ausüben, es sei denn, der UN-Sicherheitsrat erteilt ein Mandat, was bisher nicht geschehen ist. Darüber hinaus hat das türkische Justizsystem laut Dokumentationen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wiederholt versagt, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen. In vielen Fällen hat der EGMR auf die Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel verzichtet, aufgrund der Untätigkeit der türkischen

Justiz.<sup>60</sup> Der Mangel an gerichtlicher Unabhängigkeit, wie von hochrangigen türkischen Beamten selbst zugegeben, lässt wenig Hoffnung auf unparteiische Untersuchungen, insbesondere hinsichtlich hoher politischer und militärischer Führungskräfte. Zudem rechtfertigt die Türkei ihre Handlungen in Syrien systematisch als Terrorismusbekämpfung, was die Bereitschaft zur Untersuchung von Kriegsverbrechen weiter unterminiert.<sup>61</sup>

Aufgrund der andauernden Konflikte und der fehlenden Unabhängigkeit der Justiz in Syrien ist es unrealistisch, dass syrische Gerichte Ermittlungen zu Kriegsverbrechen einleiten. Die syrische Regierung selbst ist in Kriegsverbrechen verwickelt, was eine strafrechtliche Verfolgung unwahrscheinlich macht. Da weder Syrien noch die Türkei Vertragsstaaten des IStGH sind und der UN-Sicherheitsrat nicht eingegriffen hat, ist eine internationale Strafverfolgung derzeit nicht realistisch.

Deutschland hat bereits in der Vergangenheit eine Führungsrolle bei der strafrechtlichen Verfolgung schwerer internationaler Verbrechen übernommen, wie die Prozesse gegen ISIS-Mitglieder wegen Völkermordes an der Jesiden-Gemeinschaft und gegen syrische Staatsbeamte wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zeigen. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass Deutschland auch in diesem Fall diese Praxis fortsetzt und sich nicht von der politischen Sensibilität des Falles abschrecken lässt, selbst wenn es sich um türkische Beamte handelt. Jede Abweichung von dieser Praxis würde Deutschlands Führungsrolle im globalen Kampf gegen Straflosigkeit untergraben, insbesondere in Fällen, in denen andere Jurisdiktionen versagt haben.

### **C. Keine Immunität für die Verdächtigen**

Ein bedeutsamer Wandel im Völkerrecht hat das Verständnis von individueller Verantwortung für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Menschenrechtsverletzungen grundlegend verändert. Dieser Wandel hat das traditionelle Konzept der Amtshaftung erheblich abgeschwächt, insbesondere im Zusammenhang mit schweren Verstößen gegen internationale Normen. Das bloße Handeln in amtlicher Funktion entbindet eine Person nicht mehr von der persönlichen Verantwortung für solche Vergehen. Das Völkerrecht stellt nun klar, dass die Rechenschaftspflicht unabhängig von der ausgeübten Position besteht.

---

<sup>60</sup> Amnesty International, *EGMR-ENTSCHEID ZU DEMIRTAS LEGT WILLKÜR DER TÜRKISCHEN JUSTIZ OFFEN*, 21.11.2018, <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/tuerkei/dok/2018/egmr-entscheid-zu-demirtas-legt-willkuer-der-tuerkischen-justiz-offen>, zuletzt besucht am 19.10.2024.

<sup>61</sup> Europäischer Rat, *Türkei: Behörden müssen Unabhängigkeit der Justiz wiederherstellen und dürfen Menschenrechtsaktivisten nicht mehr zur Zielscheibe und mundtot machen*, 19.02.2020, <https://www.coe.int/de/web/portal/-/turkish-authorities-must-restore-judicial-independence-and-stop-targeting-and-silencing-human-rights-defenders>, zuletzt besucht am 19.10.2024.

Dieser Grundsatz ist im Artikel 27 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) fest verankert, der die „Irrelevanz des offiziellen Status“ betont. Darin heißt es ausdrücklich, dass der offizielle Status einer Person als Staatsoberhaupt, Regierungsmitglied oder Beamte:r sie nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für internationale Verbrechen entbindet.

Die praktische Umsetzung dieses Grundsatzes hat der IStGH in mehreren wichtigen Fällen bestätigt, unter anderem durch Haftbefehle gegen den ehemaligen sudanesischen Präsidenten Omar al-Bashir und den libyschen Führer Muammar al-Gaddafi, obwohl beide zum Zeitpunkt der Haftbefehle amtierende Staatsoberhäupter waren. Diese Fälle und jüngste Entwicklungen, wie der Haftbefehl gegen den russischen Präsidenten Wladimir Putin wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen in der Ukraine, verdeutlichen die Durchsetzung dieser Rechtsprinzipien.<sup>62</sup>

Auch das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) spiegelt diese internationalen Rechtsgrundsätze wider und stellt sicher, dass schwerwiegende Verbrechen unter internationalem Recht unabhängig von der Amtspflicht strafrechtlich verfolgt werden können. Somit können Immunitätsansprüche kein Hindernis für die Einleitung von Ermittlungen oder Strafverfahren gemäß dem VStGB darstellen.

Diese Entwicklung wird auch in der Auslegung des § 20 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) reflektiert und stärkt das Prinzip, dass Staatsbeamte, unabhängig von ihrem Amt, keine Immunität für schwere internationale Verbrechen beanspruchen können. Der weltweite Trend zur Erosion der Immunität bei schweren Verbrechen bekräftigt das Bestreben, sicherzustellen, dass Täter:innen von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gravierenden Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden, unabhängig von ihrem Amt oder Status.

#### **D. Internationale Verbrechen**

Die Handlungen der verdächtigen Individuen auf medizinische Einrichtungen zwischen Oktober 2023 und Januar 2024 weisen die charakteristischen Merkmale von Kriegsverbrechen gemäß §§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und 6 sowie §§ 10 und 11 Abs. 1 Nr. 1-3 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) auf. Ferner fallen sie unter die Bestimmungen zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 10 VStGB,

---

<sup>62</sup> Queen's University, *Immunity and Impunity: Personal Erik TarBush, Immunities and the International Criminal Court*, 24.06.2020, <https://globaljustice.queenslaw.ca/news/immunity-and-impunity-personal-immunities-and-the-international-criminal-court>, zuletzt besucht am 19.10.2024.

insbesondere im Hinblick auf die Vertreibung und Verfolgung einer ethnischen und politischen Gruppe.

Die vorliegenden Beweismittel untermauern den Verdacht, dass die unter IV. aufgeführten Personen in gemeinschaftlicher Täterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB), als Gehilfen (§ 27 Abs. 1 StGB) oder als unmittelbare Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB) für die begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß dem VStGB strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind.

## **1. Kriegsverbrechen**

### **a) Gesamttat**

Die Merkmale von Kriegsverbrechen gemäß §§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und 6 und § 10, § 11 Abs. 1 Nr. 1-3 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) sind erfüllt. Diese Verbrechen wurden im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen. Unter einem bewaffneten Konflikts wird im Völkerrecht die Anwendung von Waffengewalt zwischen Staaten (international bewaffneter Konflikt (IAC)) oder eine ausgedehnte bewaffnete Auseinandersetzung zwischen der Regierung und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates (nicht-internationaler bewaffneter Konflikt (NIAC)) verstanden.<sup>63</sup>

#### **(1) Internationaler bewaffneter Konflikt (IAC)**

Der gegenwärtige Konflikt zwischen der Türkei und den von der AANES kontrollierten Gebieten stellt einen internationalen bewaffneten Konflikt (IAC) dar. Die Einstufung als IAC stützt sich auf mehrere völkerrechtlich relevante Kriterien.

Erstens ist der Einsatz militärischer Gewalt durch die Türkei gegen syrisches Territorium entscheidend. Obwohl der ursprüngliche Konflikt zwischen der Türkei und der PKK als ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt innerhalb der Türkei begann, hat dieser Konflikt internationalen Charakter angenommen. Die türkische Regierung betrachtet die AANES und die SDF als Ableger der PKK und stuft sie als Terrororganisationen ein. Auf dieser Grundlage führt die Türkei gezielte militärische Operationen in Gebieten durch, die von der AANES kontrolliert werden. Trotz der Tatsache, dass die syrische Regierung nur begrenzte Kontrolle über diese Gebiete hat, bleibt dieses Territorium nach dem Völkerrecht Teil der Syrischen Republik. Die fehlende Kontrolle der syrischen Staatsmacht über das Gebiet hat nicht den Grad eines völkerrechtlich relevanten Staatszerfalls (Dismembration) erreicht, wodurch der

---

<sup>63</sup> BGH, Urteil vom 27. Juli 2017, 3 StR 57/17, Rn. 11; vgl. auch Art. 1 Abs. 1 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) vom 8. Juni 1977.

völkerrechtliche Status des Gebiets als syrisches Staatsgebiet unberührt bleibt. Die militärischen Aktionen der Türkei sind somit eine Intervention in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates, was die Kriterien für einen IAC erfüllt.

Zweitens zeigt sich der staatliche Charakter der Akteure. Die syrische Regierung hat wiederholt militärische Operationen der Türkei im Hoheitsgebiet Syriens verurteilt.<sup>64</sup> Diese wiederholten und klaren Stellungnahmen der syrischen Regierung unterstreichen die internationale Dimension des Konflikts und stützen die Klassifizierung als IAC gemäß den Normen des Völkerrechts.<sup>65</sup> Diese Einschätzung wird auch von der türkischen Regierung geteilt, die sich zu Beginn ihrer Militäroperationen auf Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen beruft, welcher das Recht auf Selbstverteidigung im Rahmen zwischenstaatlicher militärischer Gewalt gewährleistet. Damit räumt die Türkei ein, in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates zu intervenieren, und rechtfertigt diese Intervention völkerrechtlich.

Drittens gibt es keine Hinweise auf bewaffnete Angriffe der SDF gegen die Türkei. Vielmehr richten sich die militärischen Aktivitäten der SDF hauptsächlich gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, wie den sog. IS.<sup>66</sup> Die SDF und die AANES sind eigenständige Akteure, die in einem Gebiet operieren, das formell zur Souveränität Syriens gehört. Die terroristische Einschätzung der SDF wird außerhalb der türkischen Regierung von keinem anderen internationalen Akteur geteilt. Darüber hinaus betonen sowohl die AANES als auch die SDF ausdrücklich, dass sie weder Teil des innertürkischen Konflikts mit der PKK sind, noch eine solche Rolle anstreben.<sup>67</sup>

Die Durchführung umfangreicher militärischer Operationen durch die Türkei in syrischem Gebiet verdeutlicht, dass diese nicht primär durch unmittelbare Bedrohungen der SDF motiviert sind, sondern vielmehr eine strategische Intervention in syrisches Territorium darstellen.<sup>68</sup> Daher sind die Angriffe der Türkei auf diese Strukturen, selbst wenn sie als

---

<sup>64</sup> Tagesschau online vom 14. Oktober 2019, „Kämpfe in Nordsyrien: Kurden suchen Hilfe bei Assad“, <https://www.tagesschau.de/ausland/syrien-tuerkei-151.html>, zuletzt besucht am 20.10.2024.

<sup>65</sup> duvaR.English, Syria stipulates Turkey's withdrawal from its territory for normalization talks, 27.09.2024, <https://www.duvarenglish.com/syria-stipulates-turkeys-withdrawal-from-its-territory-for-normalization-talks-news-65006>, zuletzt besucht am 20.10.2024;

Hazem Sabbagh, *Syria strongly condemns Turkish aggression on Afrin*, Syrian Arab News Agency, 20. Januar 2018. Verfügbar unter: <https://sana.sy/en/?p=125216>, zuletzt besucht am 17.10.2024.

<sup>66</sup> US Combined Jointed Task Force, *Who We Are*, <https://www.inherentresolve.mil/WHO-WE-ARE/>, zuletzt besucht am 19.10.2024;

Wladimir van Wilgenburg, *SYRIAN DEMOCRATIC FORCES (SYRIA)*, European Council on Foreign Relations, <https://ecfr.eu/special/mena-armed-groups/syrian-democratic-forces-syria/>, zuletzt besucht am 19.10.2024.

<sup>67</sup> Tweet von Mazloum Abdî, dem Oberkommandierenden der SDF, vom 04.10.2023, <https://x.com/MazloumAbdi/status/1592136296981757953>, zuletzt besucht am 21.10.2024;

Tweet von Mazloum Abdî, dem Oberkommandierenden der SDF, vom 14.11.2022, <https://x.com/MazloumAbdi/status/1592136296981757953>, zuletzt besucht am 21.10.2024.

<sup>68</sup> Human Rights Watch, *“Everything is by the Power of the Weapon”*, 29.02.2024, <https://www.hrw.org/report/2024/02/29/everything-power-weapon/abuses-and-impunity-turkish-occupied-northern-syria>, zuletzt besucht am 19.10.2024.

"Terrorismusbekämpfung" dargestellt werden, nach dem Völkerrecht als Aggression gegen den syrischen Staat zu werten.

## **(2) Zusammenhang (Nexus) zwischen dem bewaffneten Konflikt und der Einzelaten**

Die während der türkischen Luftangriffe auf NES zwischen Oktober 2023 und Januar 2024 begangenen Bombardierung der medizinischen Einrichtungen stehen in Zusammenhang mit dem laufenden bewaffneten Konflikt, wie es die §§ 8 und die nachfolgenden Bestimmungen des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) erfordern. Ein Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und dem Konflikt ist gegeben, wenn der bewaffnete Konflikt eine wesentliche Rolle dabei spielt, dem Täter das Verbrechen zu ermöglichen, seine Entscheidung zu handeln beeinflusst, die Art und Weise, wie die Tat ausgeführt wird, prägt oder den Zweck hinter der Tat definiert. Wichtig ist, dass das Verbrechen nicht „zufällig“ während des Konflikts auftritt, sondern funktional mit ihm verbunden ist. In diesem Fall ist diese Verbindung eindeutig gegeben.

Die türkischen Luftangriffe umfassten gezielte Angriffe auf zivile Infrastruktur wie Krankenhäuser, Schulen sowie kritische Versorgungsdienste wie Gas-, Strom- und Wasserversorgungsanlagen. Diese Angriffe führten zu umfassenden Zerstörungen und zivilen Opfern, was große Teile der kurdisch dominierten Bevölkerung zur Flucht aus ihren Heimatorten zwang. Die militärische Kampagne, die am 5. Oktober 2023 begann, bediente sich unverhältnismäßiger Luftoperationen, die direkt zur Vertreibung von Zivilpersonen beitrugen, insbesondere in den von der AANES kontrollierten Gebieten.

Darüber hinaus schufen die fortwährenden Bombardierungen, die weitere Vertreibungen verursachten und kritische zivile Infrastruktur zerstörten, weit verbreitete Angst und die Untergrabung der kurdischen Selbstverwaltung in der Region.

Diese Handlungen, einschließlich der Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur und der erzwungenen Vertreibung von Zivilpersonen, stehen im Einklang mit den öffentlich erklärten militärischen Zielen der Türkei und dem breiteren politischen Ziel, die kurdische Selbstverwaltung zu demontieren. Der funktionale Zusammenhang zwischen diesen Luftangriffen und der türkischen Kampagne zur Kontrolle der kurdisch gehaltenen Gebiete sowie zur Unterdrückung der lokalen Bevölkerung durch Angst und Gewalt erfüllt die Anforderungen an den Nexus gemäß §§ 8 und folgenden des VStGB.

## **b) Einzeltaten**

In diesem Kontext wurden mindestens die Verursachung schweren physischen und psychischen Schadens, Angriffe auf humanitäre Operationen und deren Embleme, Angriffe auf die Zivilbevölkerung sowie Angriffe auf zivile Objekte und unverhältnismäßige Angriffe gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 10 und § 11 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) durch die unter A. V. (S. 65 f.) genannten Tatverdächtigen verwirklicht.

### **(1) Angriff auf die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB**

Das Verbrechen der Anwendung verbotener Methoden der Kriegsführung gemäß § 11 Abs. 1 VStGB ist erfüllt, wenn eine Person einen militärischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen durchführt, die nicht direkt an Feindseligkeiten teilnehmen.

#### **(a) Angriff durch militärische Mittel**

Die Türkei setzte bei ihren Luftangriffen in NES hauptsächlich unbemannte Drohnen, wie die Bayraktar TB-2, ein. Diese leicht bewaffneten Fluggeräte sind geeignet für gezielte Angriffe und kleinere Ziele. Für größere Ziele setzt die türkische Luftwaffe auf ihre Flotte von F-4- und F-16-Kampfflugzeugen. Diese Flugzeuge tragen in der Regel NATO-JDAM-Bomben mit Mk 82- oder Mk 83-Sprengköpfen, die 89 kg oder 202 kg Sprengstoff enthalten, während die MAM-L-Rakete der TB-2 nur 10 kg Sprengstoff beinhaltet.<sup>69</sup>

Der lokale kurdische Journalist Baderkhan Ahmad dokumentierte die Schäden an mehreren Orten während der jüngsten Bombardierungen durch die Türkei. Seine Aufnahmen vom Odeh-Ölfeld in der Nähe von Tirbespi zeigen einen Krater, der mehrere Meter tief und mehr als 6 Meter breit ist. Das Rojava Information Center (RIC) dokumentierte Schäden an der COVID-19-Krankenhauseinrichtung in Derik und stellte einen ähnlich großen Krater fest. Im Gespräch mit einem NATO-Waffenexperten wurde bestätigt, dass dies mit einer Explosion von 100-200 kg Sprengstoff übereinstimmt.<sup>70</sup>

Kleinere MAM-L-Raketen hinterlassen deutlich kleinere Krater, wie jene, die an der Stromstation von Qamishlo beobachtet wurden.<sup>71</sup> Offizielle Videos des türkischen

---

<sup>69</sup> Rojava Information Center (RIC), *Turkey's October Campaign: Airstrikes Targeting North and East Syria's Essential Infrastructure*, 12.12.2023, S.31, <https://rojvainformationcenter.org/2023/12/turkeys-october-campaign-airstrikes-targeting-essential-infrastructure/>, zuletzt besucht am 18.10.2024;

X Account des Türkischen Verteidigungsministeriums vom 06.10.2023.

<https://x.com/tcsavunma/status/171018473338300011?t=iwSnhKvjsAhzQgte5yEKzQ&s=09>, zuletzt besucht am 20.10.2024.

<sup>70</sup> X Account des Türkischen Verteidigungsministeriums vom 07.10.2023,

<https://x.com/tcsavunma/status/1710654083877454005?t=s9SWJr7XofBSAqgunon7pw&s=09>, zuletzt besucht am 20.10.2024.

<sup>71</sup> ibid.

Verteidigungsministeriums zeigen zudem den Start von F-16-Kampfflugzeugen, gefolgt von Zielsystemaufnahmen von Luftangriffen in NES, wobei unklar ist, ob diese Aufnahmen von den F-16 oder von unbemannten Drohnen stammen.<sup>72</sup> Obwohl angegeben wurde, dass diese Angriffe militärische Ziele anvisierten, richteten sie sich tatsächlich systematisch gegen zivile Strukturen, die für das Überleben der Bevölkerung wesentlich sind, wie die Zerstörung des Kobanî Medical Centers.<sup>73</sup>

Der Luftangriff zwischen Oktober 2023 und Januar 2024 gegen das KMC qualifiziert sich als der Einsatz militärischer Mittel.

### **(b) Angriff auf die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen**

Das Verbrechen des Angriffs auf Zivilpersonen wird begangen, wenn militärische Angriffe absichtlich oder rücksichtslos gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind, wobei das Ziel eindeutig die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen sind.<sup>74</sup> Die Angriffe müssen in erster Linie gegen eine Zivilbevölkerung gerichtet sein und nicht lediglich als Kollateralschäden in Kauf genommen werden. Im Kontext von Kriegsverbrechen steht die kollektive Betroffenheit einer Gruppe von Menschen mit gemeinsamen Merkmalen, wie etwa einer politischen Zugehörigkeit, im Vordergrund. Es ist nicht erforderlich, dass die gesamte Bevölkerung einer Region betroffen ist; es genügt, wenn eine signifikante Gruppe gezielt aufgrund ihrer Zugehörigkeit angegriffen wird.<sup>75</sup>

Als Vergeltung für den Selbstmordanschlag in Ankara, der im Kontext des inneren Konflikts zwischen der PKK und der Türkei stattfand, startete die Türkei eine Reihe von Luftangriffen auf die Zivilbevölkerung in Nordsyrien, die unter der AANES lebt. Zur Zeit der Bombardierung fanden die Angriffe in einer Phase statt, in der es keine bewaffneten Auseinandersetzungen der SDF gegen die Türkei gab, was die Legitimität eines militärischen Angriffs auf die AANES in Frage stellt. Ein zentrales Element der türkischen Strategie ist die Verwendung von Terrorismus-Narrativen. Durch die ständige Bezeichnung der kurdischen Zivilbevölkerung in NES sowie ihrer politischen Vertretung als „Terroristen“ oder „Ableger der PKK“ wird die systematische Zerstörung ziviler Objekte, insbesondere von essentiellen medizinischen Einrichtungen, als notwendig und gerechtfertigt dargestellt. Diese Rhetorik verwischt die

---

<sup>72</sup> X Account des Türkischen Verteidigungsministeriums vom 07.10.2023, <https://x.com/tcsavunma/status/1710654083877454005?t=s9SWJr7XofBSAqgunon7pw&s=09>, zuletzt besucht am 20.10.2024.

<sup>73</sup> Airwars Civilian Casualties, "Civilian Casualties: December 24, 2023," <https://airwars.org/civilian-casualties/ts668-december-24-2023/>.

<sup>74</sup> Human Rights Watch, "Everything is by the Power of the Weapon", 29.02.2024, <https://www.hrw.org/report/2024/02/29/everything-power-weapon/abuses-and-impunity-turkish-occupied-northern-syria>, zuletzt besucht am 19.10.2024.

<sup>75</sup> Vgl. BGHSt 64, 10, Rn. 164; BGH, Beschluss vom 3. Februar 2021 - AK 50/20, Rdn. 32; OLG Koblenz, 1 StE 3/21, Urteil vom 21. Februar 2021, S. 185.

Grenzen zwischen militärischen und zivilen Zielen und dient dazu, die Angriffe auf die kurdisch-dominierte Zivilbevölkerung in NES zu legitimieren.

Das Internationale Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) hat festgestellt, dass Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, die primär dazu dienen, Angst und Schrecken zu verbreiten, Teil einer umfassenderen Strategie zur Terrorisierung der Zivilbevölkerung sind. Solche Angriffe werden nicht isoliert als Angriffe auf „Zivilpersonen oder Objekte mit besonderem Schutz“ gemäß dem humanitären Völkerrecht betrachtet, sondern als systematische Maßnahmen zur Demoralisierung und Einschüchterung der Zivilbevölkerung.<sup>76</sup>

Die Bombardierung medizinischer Einrichtungen seitens der Türkei ist eine gezielte Strategie zur Terrorisierung der Zivilbevölkerung in NES. Diese Angriffe untergraben nicht nur die Gesundheitsversorgung, sondern schaffen auch ein Klima der Angst, in dem Zivilpersonen befürchten, lebensnotwendige Dienste in Anspruch zu nehmen. Die wiederholte Zerstörung solcher Einrichtungen führt zu einer tiefen Demoralisierung und einem Gefühl der Ohnmacht unter den Menschen. Sie erleben den Verlust von Lebensgrundlagen und sehen sich willkürlichen Angriffen ausgesetzt, was das soziale Gefüge der Gemeinschaft schwächt. Durch die gezielte Zerstörung ziviler Infrastruktur verschlechtert die Türkei die Lebensbedingungen der Bevölkerung erheblich, was zu einer humanitären Krise führt.

Die Zerstörung mehrerer medizinischer Einrichtungen in Kobanê und Qamishlo zeigt deutlich, dass die Türkei absichtlich langfristige negative Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung in Kauf genommen hat. Durch den gezielten Angriff auf essentielle medizinische Infrastrukturen, einschließlich das einzige Dialysezentrum in Qamishlo und Sauerstoffanlagen, wurde die gesundheitliche Versorgung Tausender Menschen, die an chronischen und akuten Erkrankungen leiden, massiv eingeschränkt. Diese Angriffe haben nicht nur unmittelbare gesundheitliche Konsequenzen, sondern tragen auch zu einem langfristigen Gesundheitsnotstand bei, der die Lebensqualität der betroffenen Zivilbevölkerung erheblich mindert.

Die Angriffe legen nahe, dass die Zivilbevölkerung nicht als bloßer Kollateralschaden, sondern als primäres Ziel dieser militärischen Operationen angesehen wurde. Auch angesichts der Abwesenheit militärischer Aktivitäten oder relevanter militärischer Einrichtungen in der Nähe der Einrichtungen wird deutlich, dass die Luftangriffe in klarer Verletzung des Prinzips des Schutzes von Zivilpersonen erfolgten.

---

<sup>76</sup> ICTY, *Prosecutor v. Galić*, Fall Nr. IT-98-29-T, Zusammenfassung des Urteils (Trial Chamber), 5. Dezember 2003, available at: [www.icty.org/x/cases/galic/tjug/en/031205\\_Gali\\_summary\\_en.pdf](http://www.icty.org/x/cases/galic/tjug/en/031205_Gali_summary_en.pdf).

Daher erfüllen die Tatverdächtigen die Tatbestandselemente des § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB, da sie gezielte Angriffe auf medizinische Einrichtungen ohne militärische Notwendigkeit durchführten und somit das Verbrechen der Anwendung verbotener Methoden der Kriegsführung verwirklichten.

## **(2) Angriffe gegen zivile Objekte, § 11 Abs. 1 Nr. 2 VStGB**

Der Straftatbestand der Anwendung verbotener Methoden der Kriegsführung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 VStGB ist erfüllt, wenn eine Person einen militärischen Angriff auf zivile Objekte richtet, die durch das humanitäre Völkerrecht geschützt sind. Dazu zählen Angriffe auf Gebäude, die religiösen, bildungsbezogenen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder wohltätigen Zwecken dienen, sowie historische Denkmäler, Krankenhäuser und Versammlungsstätten für Kranke und Verwundete.

Darüber hinaus umfasst Artikel 54 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen den Schutz von Objekten, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind. Hierzu zählen insbesondere medizinische Einrichtungen, die für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung sind. Der Angriff, die Zerstörung, die Entfernung oder die Unbrauchbarmachung solcher Objekte ist untersagt, wenn dies mit der spezifischen Absicht erfolgt, sie der Zivilbevölkerung oder der gegnerischen Partei zu entziehen, unabhängig vom Beweggrund. Dies gilt auch in Situationen, in denen Zivilpersonen gezielt ausgehungert, zur Flucht gedrängt oder aus anderen Gründen geschädigt werden sollen.

Im Dezember 2023 erklärte die Türkei, dass ihre Luftangriffe ausschließlich militärische Ziele getroffen hätten. Für größere Ziele setzte sie F-4/F-16 Kampffjets ein, die mit schwerer, explodierender Munition ausgestattet waren, die verheerende Schäden verursachten. Diese Kampagne zielte auf insgesamt 18 zivile Objekte ab, darunter das Mishtenur Medical Centers, das KMC, das Dialysezentrum und die Sauerstoffanlagen.<sup>77</sup> Alle betroffenen medizinischen Einrichtungen wurden vollständig zerstört. Diese Einrichtungen hatten einen zivilen Charakter, da sie der Zivilbevölkerung in Kobanê und Qamishlo medizinische Dienstleistungen anboten. Daher galten das Mishtenur Medical Centers, das Kobanê Medical Center, das Dialysezentrum und die Sauerstoffanlagen als geschützte Objekte gemäß den Genfer Abkommen und dem humanitären Völkerrecht.

Medizinische Einrichtungen sind in bewaffneten Konflikten häufig Ziel von Luftangriffen, obwohl sie gemäß dem IHL besonderen Schutz genießen. Diese Angriffe auf medizinische

---

<sup>77</sup> RIC, *TURKEY'S CHRISTMAS AIRSTRIKES TARGETING NORTH AND EAST SYRIA'S CIVILIAN SERVICE FACILITIES AND INFRASTRUCTURE*, 25.12.2023, S.5, <https://rojavainformationcenter.org/storage/2023/12/first-short-report.pdf>, zuletzt besucht am 21.10.2024.

Einrichtungen sind oft Ausdruck einer umfassenderen Taktik zur Terrorisierung der Zivilbevölkerung.<sup>78</sup> Im Fall der Zerstörung medizinischer Einrichtungen wie des Mishtenur Medical Centers, des Kobanê Medical Centers, des Dialysezentrums und der Sauerstoffanlagen in Kobanê und Qamishlo innerhalb eines einzigen Tages wird deutlich, dass die türkischen Luftangriffe weder zufällig noch rein militärisch motiviert waren.

Das gezielte Angreifen dieser zivilen Einrichtungen fällt eindeutig unter den Tatbestand des § 11 Abs. 1 Nr. 2 VStGB, da die Zerstörung ziviler Objekte, die keinen militärischen Zwecke dienen, in bewaffneten Konflikten strikt verboten ist. Die Luftangriffe, die sich gezielt gegen zivile Infrastruktur richten, weisen auf eine klare Absicht hin, Schäden zu verursachen, die über militärische Ziele hinausgehen. Daher erfüllen die Verdächtigen die subjektiven Tatbestandsmerkmale (*mens rea*) des § 11 Abs. 1 Nr. 2 VStGB, da sie wissentlich und bewusst gegen den Grundsatz des Schutzes ziviler Objekte und die Vorgaben des humanitären Völkerrechts verstoßen haben.

### **(3) Unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt, § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB**

Der Straftatbestand der unverhältnismäßigen Anwendung von Gewalt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB ist gegeben, wenn ein Täter absichtlich ein militärisches Ziel angreift und dabei in der konkreten Erwartung handelt, dass die zu erwartenden zivilen Verluste oder der Schaden an zivilem Eigentum im Verhältnis zum angestrebten militärischen Vorteil unverhältnismäßig hoch sein werden.

Die Türkei hat bislang zu keinem Zeitpunkt einen völkerrechtlich ausreichenden Nachweis erbracht, der eine Legitimation für ihre Angriffe auf medizinische Einrichtungen in NES begründet. Für einen solchen Angriff auf die Souveränität eines anderen Staates bedarf es einer klaren rechtlichen Grundlage, die nach den Prinzipien des Völkerrechts nachvollziehbar und überprüfbar ist. Laut humanitärem Völkerrecht ist der Einsatz militärischer Gewalt auf ausländischem Boden grundsätzlich untersagt, es sei denn, eine eindeutige und unmittelbare Bedrohung liegt vor, die sich auch nicht durch andere Maßnahmen als militärische Mittel abwenden lässt.

Die Türkei beruft sich in ihren Operationen gegen die SDF häufig auf ein „Terrorismus“-Narrativ, das sie aus dem innertürkischen Konflikt mit der PKK ableitet. Diese Narrative allein

---

<sup>78</sup> *International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY), Prosecutor v. Galić*, Fall Nr. IT-98-29-T, Anklageschrift, 26. März 1999, S. 2, available at: [www.icty.org/x/cases/galic/ind/en/gal-ii990326e.pdf](http://www.icty.org/x/cases/galic/ind/en/gal-ii990326e.pdf). Das ICTY erhob Anklage wegen des Verbrechens der Terrorisierung der Zivilbevölkerung auf der Grundlage von Artikel 51(2) des Zusatzprotokolls I (AP I) und Artikel 13(2) des Zusatzprotokolls II (AP II), die beide festlegen, dass „die Zivilbevölkerung als solche sowie einzelne Zivilpersonen nicht Ziel von Angriffen sein dürfen. Handlungen oder Drohungen mit dem primären Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, sind verboten.“

jedoch stellen keine ausreichende völkerrechtliche Begründung dar, da der Konflikt mit der PKK in erster Linie ein innerstaatliches Problem der Türkei ist und die AANES und die SDF keine akute Bedrohung für die türkische Sicherheit darstellen. Vielmehr setzt sich die SDF für die Stabilisierung der Region und die Bekämpfung des IS ein, insbesondere durch die Kontrolle und Verwahrung von IS-Gefangenen. Daher fehlt jeglicher völkerrechtlicher Nachweis, dass ein Eingriff in die Souveränität Syriens notwendig und gerechtfertigt war. Allein die innertürkischen Konflikte mit der PKK rechtfertigen keine grenzüberschreitende militärische Intervention.

Nichtsdestotrotz setzt ein internationaler Angriff auf Nordostsyrien voraus, dass die Türkei den Nachweis erbringt, dass tatsächlich nur legitime militärische Ziele angegriffen werden und dass bei allen militärischen Operationen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und der Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten gewahrt bleibt.

Die Türkei hat im Rahmen ihrer Luftangriffe auf Nordostsyrien mehrere völkerrechtliche Voraussetzungen verletzt, die für grenzüberschreitende Militäroperationen unerlässlich sind. Internationale Angriffe, die außerhalb des eigenen Staatsgebiets stattfinden, unterliegen einem streng strukturierten Prozess der Zielkoordinierung, der sicherstellen soll, dass ausschließlich legitime militärische Ziele angegriffen werden. Dabei wäre präzise Dokumentation und sorgfältige Planung erforderlich gewesen, um nachzuweisen, dass ausschließlich militärische Ziele in Nordostsyrien betroffen sind. Die zahlreichen Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Einrichtungen, deuten jedoch darauf hin, dass diese Vorgaben durch die Türkei missachtet wurden.

Zudem stehen medizinische Einrichtungen gemäß humanitärem Völkerrecht unter besonderem Schutz, und selbst bei Verdacht auf Verlust dieses Schutzstatus ist eine klare Vorwarnung und angemessene Frist nötig, bevor ein Angriff erfolgen darf. Diese Pflicht hat die Türkei im Fall der angegriffenen medizinischen Zentren, die der Zivilbevölkerung in Nordostsyrien lebenswichtige Dienstleistungen boten, nicht eingehalten. Es wurden weder Warnungen noch klare Hinweise vorgelegt, dass die angegriffenen Einrichtungen ihren Schutzstatus tatsächlich verloren hatten.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt darüber hinaus, dass der erwartete militärische Vorteil eines Angriffs sorgfältig gegen potenzielle zivile Verluste und Schäden abgewogen wird, insbesondere wenn lebenswichtige medizinische Infrastruktur betroffen ist. Die Türkei hat jedoch keine Anzeichen dafür erbracht, dass solche Abwägungen vorgenommen wurden. Die massiven Zerstörungen und die damit verbundene langfristige Verschlechterung der

Gesundheitsversorgung in der Region deuten vielmehr auf eine Missachtung dieses Verhältnismäßigkeitsprinzips hin.

Die Luftangriffe auf die medizinischen Einrichtungen sind als unverhältnismäßig einzustufen, da der militärische Nutzen der Angriffe in keinem angemessenen Verhältnis zu den verursachten langfristigen zivilen Verlusten steht. Ein erheblicher Teil der angegriffenen Ziele umfasste zivile Objekte, was darauf hindeutet, dass die Täter die weitreichenden und unverhältnismäßigen Folgen ihrer Angriffe auf die Zivilbevölkerung in Kauf nahmen.

Daher erfüllen die Tatverdächtigen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB, da sie unverhältnismäßig medizinische Einrichtungen angriffen, obwohl sie sich der Tatsache bewusst waren, dass die zu erwartenden zivilen Verluste die angestrebten militärischen Vorteile bei Weitem übersteigen würden.

#### **(4) Angriffe gegen humanitäre Operationen und Embleme, § 10 Abs. 1 und 3 VStGB**

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) wird das Verbrechen eines Angriffs auf humanitäre Operationen oder Friedensmissionen begangen, wenn eine Person absichtlich Einrichtungen, Personal oder Fahrzeuge angreift, die an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenseinsätzen beteiligt sind, solange diese Missionen nach dem humanitären Völkerrecht (IHL) geschützt sind. Ebenso liegt das Verbrechen eines Angriffs auf medizinische Einheiten vor, die mit den Emblemen der Genfer Konventionen gekennzeichnet sind, wenn eine Person gezielt Einrichtungen oder Transporte angreift, die diese Schutzsymbole tragen, sofern sie nicht zu militärischen Zwecken genutzt werden und ihren Schutz gemäß IHL behalten.

Die Luftangriffskampagne im Dezember 2023 traf mehrere medizinische Einrichtungen, darunter das Mishtenur Medical Center und das Kobanî Medical Center in Kobanê.

Das Mishtenur Medical Center und das Kobanî Medical Center waren entscheidende Einrichtungen für die medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung in der Region Kobanê, die von anhaltenden Konflikten betroffen ist.

Das Mishtenur Medical Center wird von Ärzte ohne Grenzen unterstützt, einer international anerkannten Organisation, die sich für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Krisengebieten einsetzt. Durch diese Unterstützung konnte das Zentrum eine Vielzahl von medizinischen Dienstleistungen anbieten, darunter Notfallversorgung und chirurgische Eingriffe, um den dringendsten Bedürfnissen der Patient:innen gerecht zu werden.

Das Kobanî Medical Center wird durch den deutschen Verein Armut und Gesundheit unterstützt, der sich ebenfalls für die Verbesserung der Gesundheitsversorgung in benachteiligten Regionen engagiert. Das KMC spielte eine zentrale Rolle in der medizinischen Versorgung der Region Kobani, insbesondere für Patient:innen mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes.

Beide Einrichtungen, einschließlich der Ambulanzwagen des KMCs, waren mit den Emblemen der Genfer Konventionen gekennzeichnet und handelten im Einklang mit den Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Ihre humanitären Operationen verbesserten nicht nur die medizinische Versorgung, sondern trugen auch entscheidend zur Stabilität und zum Wohlstand der Region Kobanê bei. Die Einrichtungen waren aktiv an Hilfsmaßnahmen beteiligt und behandelten Zivilpersonen. Der Krankenwagen des KMC wurde ausschließlich für den Transport von zivilen Patient:innen genutzt, was die Ausrichtung der Einrichtungen auf humanitäre Hilfe und den Schutz der Zivilbevölkerung unterstreicht.

Durch das gezielte Vorgehen gegen das Mishtenur Medical Center und das KMC haben die Tatverdächtigen die Tatbestandselemente des § 10 Abs. 1 VStGB erfüllt.

#### **(5) Schwere körperliche und seelische Schäden gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB**

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB ist ein Verbrechen gegeben, wenn geschützten Personen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts schwerer körperlicher oder seelischer Schaden zugefügt wird.

Der Fall von ██████████ illustriert, wie dieser rechtliche Rahmen auf konkrete Ereignisse angewandt werden kann. ██████████, eine geschützte Person im Sinne der Genfer Abkommen, war aufgrund einer chronischen Niereninsuffizienz auf regelmäßige Dialysebehandlungen angewiesen. Die Bombardierung des Dialysezentrums in Qamişlo führte dazu, dass ihm der Zugang zu dieser lebensnotwendigen medizinischen Versorgung verwehrt wurde. Der Verlust des Zugangs zu essenziellen Behandlungen stellt einen schweren körperlichen Schaden dar, da dies direkt zu einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands und letztendlich zu seinem Tod führte.

Sein Tod kann als schwerer körperlicher Schaden angesehen werden, weil er die unmittelbare Folge einer unzureichenden medizinischen Versorgung war, die durch die feindlichen Angriffe verursacht wurde. Der Verlust der Möglichkeit, notwendige Behandlungen zu erhalten, führt zu physischen Beeinträchtigungen und in extremen Fällen, wie im Fall von ██████████, sogar zum Tod. Daher ist der Tod als schwerer körperlicher Schaden im Sinne des Völkerstrafrechts

zu klassifizieren, da er eine direkte Konsequenz der bewaffneten Angriffe auf geschützte Einrichtungen darstellt.

Zusätzlich erlitten andere Patient:innen aufgrund der gleichen Umstände schwerwiegende Komplikationen, einschließlich Amputationen, die ebenfalls als schwerer körperlicher Schaden gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB gelten. Diese Vorfälle unterstreichen die Verantwortung der Angreifenden für die unmittelbaren und langfristigen physischen Schäden, die Zivilpersonen im Kontext des bewaffneten Konflikts erlitten haben.

Die bewusste Inkaufnahme dieser Schäden an geschützten Personen zeigt, dass diese militärischen Maßnahmen weder verhältnismäßig noch aus militärischer Sicht notwendig waren. Stattdessen führten sie dazu, dass Zivilpersonen erhebliche und dauerhafte physische und psychische Schäden erlitten. Dies entspricht eindeutig dem Tatbestand des § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB, wodurch die Verdächtigen strafrechtlich für ihre Handlungen während der Luftangriffskampagnen verantwortlich sind.

#### **(6) Vertreibung, § 8 Abs. 1 Nr. 6 VStGB**

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) wird das Verbrechen der erzwungenen Vertreibung begangen, wenn im Rahmen eines bewaffneten Konflikts eine nach dem Völkerrecht geschützte Person durch Zwangsmaßnahmen vertrieben wird.

Dieses Verbrechen ist erfüllt, wenn die Vertreibung unfreiwillig infolge von Zwangshandlungen erfolgt, wie beispielsweise durch die Zerstörung von essentiellen medizinischen Einrichtungen wie das Misthenur Medical Center, das Kobani Medical Center und das Dialysezentrum. Durch die gezielte Zerstörung dieser Einrichtungen wurde der Zivilbevölkerung aus Kobanê und Qamishlo die notwendige medizinische Versorgung entzogen, was viele Menschen zwang, aus ihren Städten in andere Städte zu flüchten, um Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten zu erhalten.

Ein Beispiel ist der 85-jährige Patient ██████████, der aufgrund seiner schweren Diabetes nach der Zerstörung der Misthenur Klinik gezwungen war, seine Heimatstadt Kobanê zu verlassen und sich in Aleppo behandeln zu lassen. Sein unfreiwilliger Umzug stellt eine direkte Folge der Zwangshandlungen dar, die durch die Zerstörung der medizinischen Infrastruktur ausgelöst wurden.

Ähnlich erlebte [REDACTED], der in der Mistenur Klinik tätig war, die Notwendigkeit, in Griechenland Zuflucht zu suchen. Die Zerstörung seiner Arbeitsstelle und die prekäre humanitäre Lage zwangen ihn zur Flucht.

Auch Zivilist [REDACTED] fühlte sich nach den Angriffen im Oktober 2023 gezwungen, seine Heimat Kobanê zu verlassen und nach Rakka zu fliehen.

Die beschriebenen Fälle zeigen deutlich, dass die Vertreibung dieser Zivilpersonen unfreiwillig war und direkt auf die Zwangshandlungen im Kontext des bewaffneten Konflikts zurückzuführen ist. Somit erfüllt die unfreiwillige Vertreibung die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 6 VStGB und zieht die Tatverdächtigen für diese Verbrechen zur Verantwortung.

## **2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (CAH)**

Die Zerstörung des Mishtenur Medical Centers, des Kobanê Medical Centers, des Dialysezentrums und der Sauerstoffanlagen im Rahmen der Militäroperationen zwischen Oktober 2023 und Januar 2024, erfüllt die Tatbestandsmerkmale der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 10 VStGB.

Die Zerstörung von medizinischen Einrichtungen stellt nicht nur einen gezielten Angriff auf eine zivile Infrastruktur dar, sondern ist auch ein Ausdruck einer systematischen und weitreichenden Strategie gegen die betroffene Zivilbevölkerung. Die Voraussetzungen für Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind somit gegeben, da diese Angriffe gezielt darauf abzielten, die Lebensgrundlagen der Zivilbevölkerung zu untergraben und die ethnische sowie politische Identität der Gemeinschaft zu gefährden.

### **a) Gesamttat**

Auf Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen besteht ein hinreichender Verdacht, dass die verantwortlichen Personen durch ihre führende Stellung und Befehlskompetenz an Gewalttaten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 10 VStGB beteiligt waren. Diese Handlungen wurden als Teil eines großflächigen und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung ausgeführt. Der Luftangriff auf das Mishtenur Medical Centers, das Kobanê Medical Centers, des Dialysezentrums und der Sauerstoffanlagen führte zu erheblichen physischen und psychischen Schäden für die betroffene Bevölkerung sowie zur gezielten Vertreibung und Verfolgung der kurdisch dominierten Zivilbevölkerung, die unter der Verwaltung der AANES lebt.

## **(1) Angriffe gegen die Zivilbevölkerung**

Wegen der Übereinstimmung des Tatbestandsmerkmals mit § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Abschnitt V. D. b) (1) verwiesen. Die Vorgehensweise der Türkei erfüllt eindeutig die Tatbestandsmerkmale der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 Abs. 1 VStGB, da die Angriffe nicht nur militärische Ziele verfolgten, sondern insbesondere darauf abzielten, die Lebensgrundlagen und den sozialen Zusammenhalt der Zivilbevölkerung erheblich zu schwächen.

## **(2) Großflächig und systematisch**

Die Zerstörung des Mishtenur Medical Centers, des Kobanê Medical Centers, des Dialysezentrums und der Sauerstoffanlagen ist nicht als isolierte militärische Aktion zu betrachten, sondern spiegelt ein umfassendes und systematisches Vorgehen wider, das klaren strategischen Zielen dient.

Die Luftangriffe auf NES zwischen Oktober 2023 und Januar 2024 resultierten offensichtlich aus sorgfältiger Planung und strategischer Überlegungen, die weit über einen unmittelbaren Auslöser hinausgingen. Die Tatsache, dass diese Angriffe innerhalb weniger Stunden nach einem plötzlichen Selbstmordanschlag der PKK in Ankara am 01.10.2023 und einem Gegenangriff der PKK im Nordirak am 23.12.2023 eingeleitet wurden, unterstreicht die Unplausibilität, dass diese Vorfälle allein als Rechtfertigung für die Luftangriffe gegen Nordsyrien dienen können. Eine derartige Schnelligkeit in der Reaktion deutet darauf hin, dass die Angriffe bereits im Voraus koordiniert und vorbereitet waren.

Die Durchführung militärischer Operationen erfordert eine umfassende Analyse der Zielgebiete, die sorgfältige Auswahl spezifischer Ziele sowie die Festlegung der Einsatzregeln. Diese Prozesse können nicht in einem so kurzen Zeitrahmen, insbesondere nach einem unerwarteten Ereignis, abgeschlossen werden. Daher ist es offensichtlich, dass die Entscheidung, zivile Ziele anzugreifen, nicht reaktiv war, sondern Teil einer vordefinierten militärischen Strategie.

Zusätzlich verdeutlicht die wiederholte Ankündigung von Präsident Erdoğan, insbesondere am 9. Oktober 2023, dass weitere Angriffe geplant seien, die organisierte Strategie hinter den Luftangriffen. Diese öffentlichen Erklärungen zeigen, dass die Angriffe nicht als spontane Reaktion auf spezifische Vorfälle interpretiert werden können; vielmehr sind sie Teil eines kalkulierten Plans, der darauf abzielt, die kurdisch dominierte Bevölkerung in NES und deren Infrastruktur zu schwächen.

Die gezielten Angriffe auf zivile Infrastrukturen wie medizinische Einrichtungen, Krankenhäuser, Elektrizitätswerke, Gasstationen, Bäckereien, Wohngebäude, Schulen und Wasserstationen belegen diese Strategie. Die präzise Koordination der Luftangriffe, die eine sorgfältige Planung und Zielauswahl erfordert, weist auf die Absicht der Täter hin, zivile Objekte anzugreifen. Diese Angriffe sind nicht das Ergebnis von Zufälligkeiten oder fehlerhaften Zielzuweisungen, sondern Teil eines systematischen Plans zur Einschüchterung der Zivilbevölkerung. Die Zerstörung von wichtigen medizinischen Einrichtungen bestätigt, dass die Zivilbevölkerung nicht als bloßer Kollateralschaden, sondern als primäres Ziel dieser militärischen Operationen betrachtet wurde.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die demografische Umgestaltung. Die Zerstörung der medizinischen Einrichtungen und anderer ziviler Infrastrukturen ist Teil einer langfristigen Strategie der Türkei, die darauf abzielt, eine demografische Umgestaltung in Nordostsyrien herbeizuführen. Diese Strategie umfasst die Schaffung einer sogenannten „Safe Zone“, in der arabische Flüchtlinge angesiedelt werden sollen, um die kurdisch-dominierte Bevölkerung zu vertreiben. Die Bombardierung ziviler Infrastrukturen spielt eine entscheidende Rolle in diesem Plan, da sie die Lebensbedingungen der kurdischen Bevölkerung erheblich verschlechtert und damit die Möglichkeit ihrer Rückkehr oder ihrer fortdauernden Existenz in der Region reduziert.<sup>79</sup>

Die Verwendung von Terrorismus-Narrativen ist ein weiteres zentrales Element der türkischen Strategie. Durch die ständige Bezeichnung der kurdischen Zivilbevölkerung und ihrer politischen Vertretung als „Terroristen“ wird die systematische Zerstörung ziviler Ziele als notwendig und gerechtfertigt dargestellt. Diese Rhetorik führt zur Verwirrung der Grenzen zwischen militärischen und zivilen Zielen, was dazu dient, die Angriffe zu legitimieren und die internationale Gemeinschaft davon abzuhalten, die Angriffe als Kriegsverbrechen zu verurteilen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die langfristige Destabilisierung, die die Angriffe hervorrufen sollen. Die wiederholte Zerstörung von ziviler Infrastruktur, insbesondere die Zerstörung der medizinischen Einrichtungen, zeigt, dass die Angriffe nicht nur darauf abzielen, kurzfristige militärische Ziele zu erreichen, sondern auch langfristige Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung haben sollen. Diese Strategie zielt darauf ab, eine

---

<sup>79</sup> Human Rights Watch, „*Everything is by the Power of the Weapon*“, 29.02.2024, <https://www.hrw.org/report/2024/02/29/everything-power-weapon/abuses-and-impunity-turkish-occupied-northern-syria>, zuletzt besucht am 19.10.2024.

nachhaltige Destabilisierung der Region zu erreichen, die es der Türkei ermöglicht, ihre politischen Ziele zu verwirklichen, ohne dabei auf offenen militärischen Widerstand zu stoßen.

Die Angriffe auf das Mishtenur Medical Center, das Kobanê Medical Center, das Dialysezentrum und die Sauerstoffanlagen und andere zivile Ziele sind schließlich Ausdruck einer kollektiven Bestrafung der kurdischen Zivilbevölkerung. Diese Praxis verstößt gegen die Grundsätze des humanitären Völkerrechts und hat zum Ziel, die gesamte Bevölkerung in NES für die internen Konflikte der Türkei mit der PKK zu bestrafen, die von der türkischen Staatsmacht als Bedrohung angesehen wird.

## **b) Einzeltaten**

Die in Abschnitt IV. genannten Tatverdächtigen stehen im Verdacht, die in Abschnitt III. E. beschriebenen Verbrechen begangen zu haben. Diese Taten umfassen unter anderem die erzwungenen Vertreibungen, das Zufügen schwerer körperlicher und psychischer Schäden sowie die Verfolgung identifizierbarer Gruppen durch die Entziehung grundlegender Menschenrechte aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 10 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB).

### **(1) Vertreibungen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 VStGB**

Wegen der Übereinstimmung des Tatbestandsmerkmals mit **§ 8 Abs. 1 Nr. 6 VStGB** wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Abschnitt V. D. 2. b) (2) verwiesen.

Die Vertreibung der in Abschnitt V. D. 2. b) (2) erwähnten Zivilpersonen ist ein absichtlicher und systematischer Versuch, die Zivilbevölkerung, insbesondere die kurdische Bevölkerung sowie alle, die mit der AANES sympathisieren, aus ihren Heimatorten zu vertreiben. Tausende wurden gezwungen, ihre Heimat zu verlassen, weil die Zerstörung ihrer Gemeinschaften und Lebensgrundlagen ihnen keine tragfähige Option ließ, um zu bleiben.

### **(2) Verfolgung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB**

Darüber hinaus erfüllt die Zerstörung des Mishtenur Medical Centers, des Kobanê Medical Centers, des Dialysezentrums und der Sauerstoffanlagen die Kriterien für Verfolgung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB. Diese Kampagnen haben die kurdische Gemeinschaft systematisch grundlegender Menschenrechte aufgrund ihrer ethnischen Identität und politischen Zugehörigkeiten beraubt.

### **(a) Identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft**

Die kurdische Bevölkerung in Nordostsyrien stellt eine identifizierbare Gruppe dar, gekennzeichnet durch eine ausgeprägte kulturelle Tradition, eine gemeinsame Sprache und historische Bindungen an die Region. Die gezielten Luftangriffe, insbesondere auf das Mishtenur Medical Centers, des Kobanê Medical Centers, des Dialysezentrums und der Sauerstoffanlagen, richteten sich gegen diese ethnische Gemeinschaft und charakterisieren sie als Gegner des türkischen Staates. Die systematische Verknüpfung der Kurden mit Terrorismus – insbesondere mit der PKK und YPG – spiegelt den breiteren Kontext der Diskriminierung wider. Diese Angriffe betreffen nicht nur Einzelpersonen, die mit bewaffneten Gruppen assoziiert sind, sondern auch die gesamte kurdische Gemeinschaft, einschließlich vulnerabler Gruppen wie Frauen und Kinder.

### **(b) Entziehung oder erhebliche Einschränkung grundlegender Menschenrechte**

Die gezielte Zerstörung des Mishtenur Medical Centers, des Kobanê Medical Centers, des Dialysezentrums und der Sauerstoffanlagen hat zu einer erheblichen Einschränkung grundlegender Menschenrechte der kurdisch-dominierenden Bevölkerung in Kobanê und Qamishlo geführt. Die medizinischen Einrichtungen waren für die Gesundheitsversorgung der Zivilbevölkerung unverzichtbar und erfüllten wesentliche medizinische Funktionen. Die Zerstörung dieser Einrichtungen hat somit tausende Menschen ihrer lebenswichtigen medizinischen Versorgung beraubt und ihre Gesundheitsversorgung existenziell gefährdet.

Durch diesen gezielten Angriff wurden grundlegende Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben und das Recht auf Gesundheit, schwer verletzt. Die Absicht, die kurdische Bevölkerung durch die Vernichtung ihrer zentralen medizinischen Infrastruktur zu kontrollieren und einzuschüchtern, wird hierdurch besonders deutlich.

Kurz nach der Zerstörung des Dialysezentrums in Qamishlo verstarb am 28. Dezember 2023 [REDACTED], ein 65-jähriger Nierenpatient, da ihm der Zugang zu lebensnotwendiger medizinischer Nierendialyse verwehrt blieb.

Die systematische Zerstörung von medizinischen Einrichtungen stellt Teil eines umfassenderen Musters von Menschenrechtsverletzungen dar, die darauf abzielen, die Bevölkerung in NES durch bewusste Entziehung grundlegender Versorgungsstrukturen zu kontrollieren und zu bestrafen. Diese Angriffe gehen über militärische Ziele hinaus und deuten auf eine Strategie der Verfolgung, die das Leben und die Rechte der kurdisch dominierenden Gemeinschaft unmittelbar bedroht.

### **(c) Gründe für die Verfolgung**

Die Gründe für die Verfolgung sind offensichtlich in der expliziten Zielausrichtung des türkischen Staates auf die kurdische Bevölkerung aufgrund ihrer ethnischen Identität und politischen Zugehörigkeit zur AANES. Während der Luftangriffskampagnen betonten die türkischen Behörden die Eliminierung von „Terroristen“, während sie die zivilen Verluste vernachlässigten, wodurch die gesamte kurdische Gemeinschaft mit der Unterstützung der PKK gleichgesetzt wurde. Diese Rhetorik rechtfertigt nicht nur militärische Maßnahmen, sondern fördert auch ein Umfeld der Angst und Diskriminierung gegenüber der zivilen Bevölkerung in NES.

### **(d) Funktionale Verbindung zum Gesamtverbrechen**

Die Zerstörung des Mishtenur Medical Centers, des Kobanê Medical Centers, des Dialysezentrums und der USAID Sauerstoffanlagen ist mit dem systematischen Angriff auf die kurdisch-dominierende Bevölkerung in NES verknüpft. Diese Gewalttat ist nicht isoliert, sondern Teil einer koordinierten Strategie, die darauf abzielt, die zivile Infrastruktur gezielt zu zerschlagen und damit erhebliche menschliche Verluste zu verursachen.

Die Luftangriffe auf die medizinischen Einrichtungen verdeutlichen die bewusste Entscheidung der türkischen Streitkräfte, essentielle medizinische Einrichtungen zu vernichten. Dieser Angriff zeigt die klare Absicht, das soziale Gefüge der kurdischen Gemeinschaft zu destabilisieren. Die Zerstörung vitaler Infrastrukturen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität der Zivilbevölkerung und schafft ein Klima der Unsicherheit.

Darüber hinaus trägt die systematische Zerstörung von medizinischen Einrichtungen zur Schaffung einer Atmosphäre der Einschüchterung und Angst bei. Diese gezielten Angriffe auf zivile Einrichtungen haben das Ziel, die kurdisch-dominierende Zivilbevölkerung aus ihren Heimatgebieten zu vertreiben, indem grundlegende Dienstleistungen und notwendige medizinische Versorgung entzogen werden. Daher ist die Zerstörung des Mishtenur Medical Centers, des Kobanê Medical Centers, des Dialysezentrums und der USAID Sauerstoffanlagen nicht nur eine militärische Operation, sondern ein bewusster Versuch, die kurdische Bevölkerung zu kontrollieren und zu unterdrücken.

## E. Individuelle Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Die Verantwortlichkeit der Beschuldigten für die Taten ihrer Untergebenen ergibt sich aus § 4 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) und ist sowohl völkergewohnheitsrechtlich anerkannt als auch in verschiedenen internationalen Abkommen verankert. Artikel 28 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) verpflichtet Vorgesetzte zur ordnungsgemäßen Kontrolle ihrer Truppen und zur Ergreifung erforderlicher Maßnahmen bei Kenntnis von Verbrechen. Nach Artikel 86 Absatz 2 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen besteht eine Vorgesetztenverantwortung, wenn Vorgesetzte wussten oder aufgrund vorliegender Informationen wissen konnten, dass ein Untergebener eine Verletzung beging oder begehen würde, und sie nicht alle möglichen Maßnahmen zur Verhinderung oder Ahndung der Verletzung ergriffen haben.

Diese „Hinderungspflicht“ gilt sowohl für zivile als auch für militärische Führer und wurde durch die ständige Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) untermauert. Ein Beispiel ist die Entscheidung des ICTY in der Sache Gotovina et al., wo ein hochrangiger Militärverantwortlicher verurteilt wurde, weil er es versäumt hatte, ernsthafte Anstrengungen zur Verhinderung von Verbrechen seiner Untergebenen zu unternehmen.<sup>80</sup>

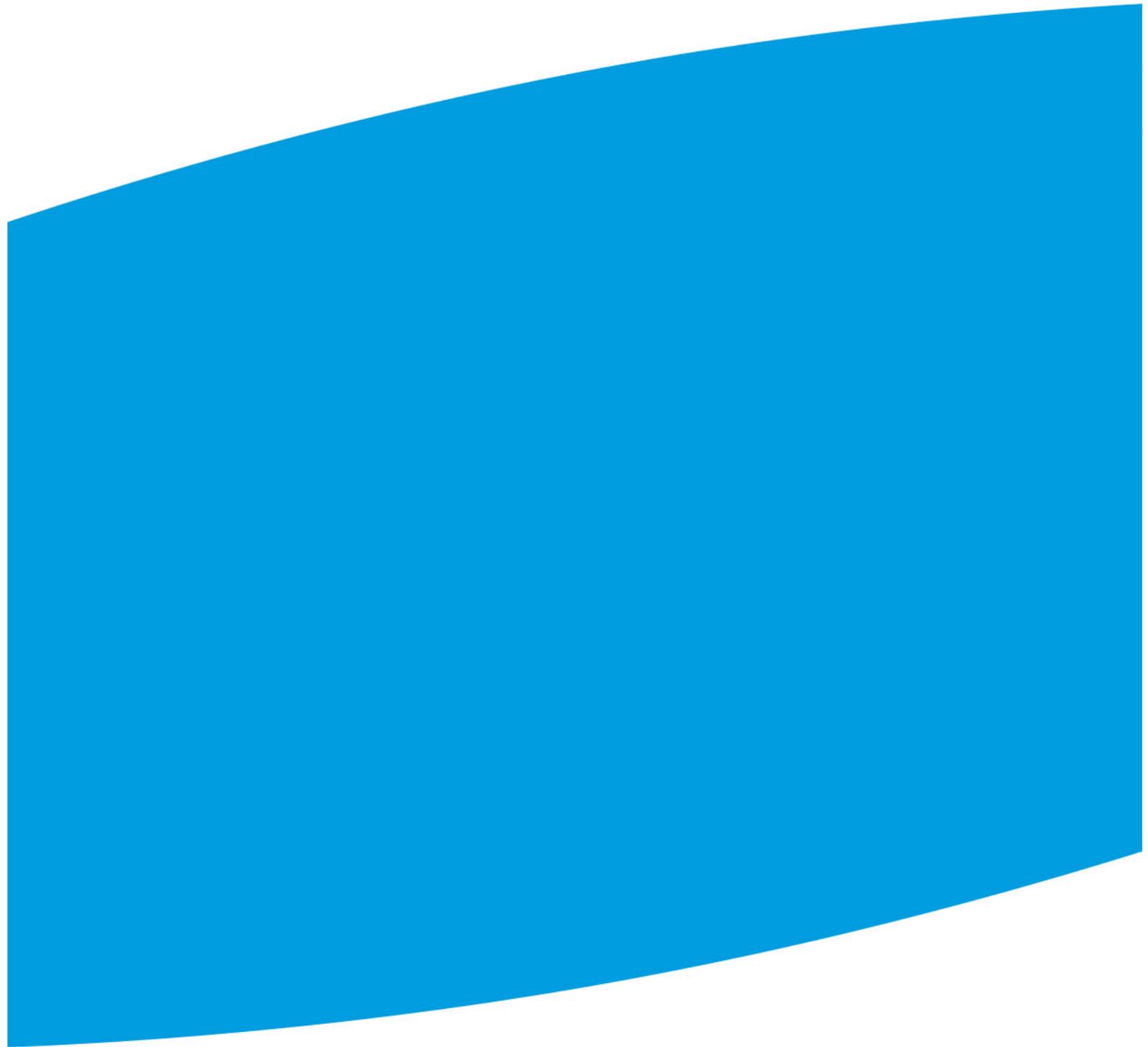
Für Regierungsmitglieder als zivile Verantwortliche ist zusätzlich zu beachten, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2005 in einer Resolution die Verantwortung der Mitgliedstaaten betonte, ihre Bevölkerung vor Völkermord, ethnischen Säuberungen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. Diese Resolution hat zwar keine bindende Wirkung, wird jedoch als völkergewohnheitsrechtlich relevant betrachtet. Dies wurde jüngst durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bekräftigt, der eine Verletzung dieser Schutzverantwortung in Libyen kritisierte und Maßnahmen zur Ahndung internationaler Verbrechen durch die libysche Führung forderte, was zur Ausstellung internationaler Haftbefehle führte.

---

<sup>80</sup> ICTY, *Prosecutor v. Ante Gotovina*, Mladen Markač, Mladen Markač, IT-06-90-A, Berufungskammer, Urteil, 16. November 2012, [http://www.icty.org/x/cases/gotovina/acjug/en/121116\\_judgement.pdf](http://www.icty.org/x/cases/gotovina/acjug/en/121116_judgement.pdf), zuletzt besucht am 19.10.2024.



**Berlin | November 2024**



**MAF-DAD**

[www.mafdad.org](http://www.mafdad.org) / Email: [info@mafdad.org](mailto:info@mafdad.org)

**KURD-AKAD**

[www.kurd-akad.com](http://www.kurd-akad.com) / Email: [info@kurd-akad.com](mailto:info@kurd-akad.com)